

www.e-rara.ch

Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz

Der Kanton Luzern, historisch-geographisch-statistisch geschildert - ein Hand- und Hausbuch für jedermann

Pfyffer, Kasimir

St. Gallen, 1858

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 6624

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-26213>

Vierter Abschnitt. Die Kirche.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Vierter Abschnitt.

Die Kirche.

1) Geschichte der Kirchenlehre.

a. Einführung des Christenthums.

Wenn auch an mehreren Orten des Kantons römische und althelvetische Alterthümer aufgefunden wurden, so fand man doch bezüglich des römisch-heidnischen Gottesdienstes nur wenige Spuren, wie z. B. die Merkurstatue bei Ober-Görsoll (s. Bd. I, S. 34).

Ob in unserer Gegend, welche, wie aus Ortsnamen und Fünden geschlossen werden kann, vor und während der römischen Herrschaft, immerhin wenn auch sehr spärlich bewohnt war, schon zur Römerzeit Christen waren, bejahen keine zuverlässigen Denkmale. Zumal Elemente des Christenthums aus der römischen Zeit wurden keine aufgefunden. Doch wenn das Land überhaupt einigermaßen bewohnt war, so könnte man es vermuthen. Wir wissen, daß der hl. Irenäus von Lyon aus seine Glaubensboten durch Helvetien entsendete. Wir wissen, daß damals überall um und an den äußern Punkten Helvetiens Christen waren. Wir wissen, daß in Windisch, von wo eine Verbindung mit dem heutigen Kanton Luzern mittelst der Reuß u. s. w. leicht war, ein Bischofsitz blühte. Wir wissen, daß die römischen Soldaten an den Grenzen Luzerns, in Wessikon, Wintikon u. s. w., Standquartiere hatten. Wenn auch nicht geradezu anzunehmen ist, daß die im Heere dienenden christlichen Soldaten die Religion Jesu verbreiteten, so schlugen die nachkommenden Glaubensboten gar gerne die Straßen der Heere ein. Daher ist zu vermuthen, daß schon in der Römerzeit besonders der Reuß und Sur nach Christen wohnten. Daß aber damals ein Beat, ein Schüler des hl. Petrus, in unserer Gegend das Heidenthum ausrottete, hält die neuesten Forschungen nicht aus. Eben so unbegründet ist das Wort Cysat's: „Luzern habe schon zur Zeit des Attila den christlichen Glauben empfangen.“

Die seit Ende des dritten Jahrhunderts einfallenden Völker, besonders die Alemannen zwischen den Jahren 407 bis 412, zerstörten auch in unsern Gegenden Alles. Und wenn hier Christen waren, so mochten sie sich wie anderwärts in die südlichen höhern Gegenden des Kantons hingeflüchtet haben, wie denn eine alte Sage flüchtige Christen in den Klüften von Romoos sich ansiedeln läßt.

Es läßt sich nicht wohl anders annehmen, als daß auch im alemannischen Luzernergebiete unter den fränkischen Königen das Christenthum sich verbreitete, wie die Ansiedlungen zunahmen.

Aber auch die Glaubensboten dieser Zeit sind nicht bekannt. Wir haben keine zuverlässige Spur, daß die, zumal im östlichen und nördlichen Theile des heutigen Schwelzerlandes, wirkenden Missionäre, daß Birmin und Fridolin, Gall und seine Gefährten, oder gar, wie auch behauptet wird, Felix, Regula und Ersuperantius, sowie Kilian und Alban, welche um das Jahr 425 in der Gegend von Willisau wirksam gewesen sein sollen, unsere Gegend betraten. Ebenso unerwiesen ist, daß Martin von Tours durch unsere Gegend reiste. Die Thatsache aber, daß derselbe Bischof Martin der Patron so vieler und gerade der größten und muthmaßlich ältesten Kirchen unsers Kantons ist, daß auf den Namen des hl. Gall ebenfalls viele Kirchen geweiht sind, möchte uns den Schluß nahe legen, daß Schüler und Verehrer beider hl. Männer, und zwar nicht lange nach ihrem Ableben, unsere Gegend christianisirten. Uebrigens wiederholen wir: eine lichte Spur von der Einführung des Christenthums auch nach der Völkerverwanderung haben wir nicht. Soweit wir in das graue Alterthum zurückzublicken vermögen, finden wir die Religion Jesu schon bestehend. Man kann also sagen: in Luzern ist die christliche Religion so alt, daß Niemand wissen kann, wann die erste christliche Kirche aufgebaut wurde. Die ältesten Erinnerungen aber des Christenthums in unserm Kanton sind wohl folgende: In einem alten Jahrbuch in Willisau kommen altgothische Namen vor. Vor dem Jahr 695, welches das muthmaßliche Stiftungsjahr des Klosters im Hof ist, soll an derselben Stelle schon eine dem hl. Niklaus geweihte Kapelle gestanden sein. Die Stiftung von Betonmünster fällt um das Jahr 720.

b. Reformationsversuche.

Ungetrübt erhielt sich von seiner Einführung an der christkatholische Lehrbegriff viele Jahrhunderte hindurch, und wenn wir unbeachtet lassen, ob nach der Behauptung einiger die Lehren des Arnold von Brescia auch im Kanton Luzern Anhänger hatten, so können wir sagen, daß Nichts für die Geschichte des Lehrbegriffes Merkwürdiges bekannt geworden, bis auf die Zeit der Reformation des 16. Jahrhunderts. Diese aber brachte mit dem Versuch, sich auch hier Geltung zu verschaffen, einige Gährung hervor.

Wie es auch in Luzern nicht an jenem Stoffe fehlte, der anderswo die Reformation hervorrief und beförderte, so gab es auch hier, besonders unter den Geistlichen, Männer, die im Sinne der Neuerung wirkten. Der wichtigste Reformator in Luzern war Deward Myconius (Geisthüster), seit 1520 als Schulmeister an der Stiftsschule im Hof angestellt, ein Mann von vieler Kraft und Gelehrsamkeit, ein vertrauter Freund Zwingli's, mit welchem er in stetem Briefwechsel stand. Seine Stellung als Schulmeister und Gelehrter benutzte er, um, wenn auch nicht mit Klugheit und Zurückhaltung, doch mit Kraft die Reformation zu bethätigen. In den beiden Chorherren an der Stift im Hof, Johann Xylotektus (Zimmermann) und Jost Kilschmeier, gewesenem Pfarver in Nuswil, welche zugleich mit ihm Zwingli's Schrift an den Bischof in Konstanz in Betreff der Absetzung der Priesterthe unterzeichnet hatten und in heimlicher Ehe

lebten, hatte er Freunde seiner Ansicht und Gehülfen seines Wirkens. Auf dem Lande stimmten mit diesen Männern offenkundig überein Wolfgang Schatzmann aus St. Gallen, Fröhmesser in Sempach, und besonders Rudolf Collin (Ambühl) von Gundoldingen, unweit Sempach, Schulmeister in St. Urban, ein gebildeter Mann. Das Offenste und Wichtigste, das in Luzern zu Gunsten der Reformation geschah, war die Predigt, welche der Komthur der Johanniterritter zu Rüschnacht am Zürichsee, Konrad Schmid, den 24. März 1521 an der Mussegger Umfahrt hielt. Je unerwarteter diese reformatorische Predigt war, desto größeres Entzücken bewirkte sie, aber ohne Nachhalt. Daß die Reformation ziemlich gährte, beweiset Gysat. Er schreibt: „A^o 1525 „breitete die schädliche Reformation allerhand Händel und Mißthätigkeiten aus und gab unserer Stadt und Obrigkeit ungemein viel zu schaffen, zog ihr auch viele Kosten, Sorg' und Angst, Mühe und Arbeit zu, damit sie sich mit den Ihrigen zu Stadt und Land bei dem wahren katholischen Glauben erhalten möchte, deswegen auch damals meine Herren mit ihren Unterthanen, theils durch Schreiben, theils durch mündliche Botschaften reden, handeln und ihnen zusprechen mußten, damit sie beherzt bei dem Glauben ihrer Väter standhaft zu verharren und zu ihnen zu setzen bereit wären.“

Uebrigens konnte die Thätigkeit der Reformatoren keine nachhaltige Frucht hervorbringen, da Volk, Regierung und Geistlichkeit zusammenwirkten, dieselbe nicht aufkommen zu lassen. Die öffentliche Meinung war wider jede Aenderung in der Kirche eingenommen, daher ward Zwingli's Bild öffentlich verbrannt und seine Anhänger, welche zahlreicher sein mochten, als offenkundig war, durften nicht laut werden. In Sempach vertrieb das Volk seinen reformatorisch gesinnten Fröhmesser. Die Regierung, an ihrer Spitze der entschlossene Schultheiß Hans Hug, trat rasch und streng selbst mit körperlichen Strafen wider die neue Lehre auf. So mußte Dorothea Göldlin, welche heimlich ein von ihr einer Kirche geschenktes Bild verbrannt hatte, dasselbe auf Befehl des Rathes wieder herstellen. Man zwang die reformatorisch Gesinnten, ihre Stellen aufzugeben und das Land zu verlassen. So mußte zuerst der Barfüßer Sebastian Hoffmann aus Strassburg Luzern verlassen: so sah sich Myconius wiederholt vor Rath gestellt, schon im Jahr 1523 seiner Stelle entlassen und bald darauf genöthigt Luzern zu verlassen, so ferner Zimmermann, Kilchmeier und Collin: so mußte sich der Pfarrer von Sempach sammt der Nonne von Eschenbach, die er heirathen wollte, flüchten. Der Fröhmesser Schatzmann schrieb schon im Jahr 1523: „Kein Priester darf von Martin Luther etwas sagen, ohne gezwungen zu sein, seine Pfünde zu verlassen.“ Mit der Regierung gieng Hand in Hand die Großzahl der Geistlichkeit. Besonders thaten sich zuerst der Stadtpfarrer Bodler, nachher weit eifriger der gelehrte aber heftige Barfüßermönch Thomas Murner hervor. Er ließ sich gegen Ende des Jahres 1524 in Luzern nieder, und versah bald hernach bis 1529 die Stadtpfarrei. Schon bei seiner Ankunft schrieb Myconius an Zwingli: „Ich weiß nicht, was mich für die Zukunft bangen macht, wenn nicht etwa der neue Lesemeister bei Franziskanern, der vor acht Tagen aus Paris angelangt ist.“ Wirklich wirkte Murner auf alle Weise wider jedes Bestreben der Reformation.

wie durch seine Predigten auf Kanzeln und selbst auf öffentlichen Plätzen, so durch seine vielfachen Schriften.

Um vom Gebiete des hentigen Kantons zu reden, so wurde in Hitzkirch die Reformation eingeführt, indem im Herbümonat des Jahres 1529 der Komthur des dortigen deutschen Ordenshauses, Albrecht von Müllinen aus Bern, Messe und Bilder beseitigte und zur neuen Lehre übertrat. Doch bald wieder und leicht wurde Hitzkirch zur Rückkehr bewogen.

Als das Aufkommen der Reformation verhindert war und man jede fernere Spur selbst mit dem Tode bestrafte, wurde Luzern der Mittelpunkt aller Bestrebungen gegen die Reformation überhaupt, und zeichnete sich in allen jenen Mißthelligkeiten und Verhandlungen aus, die in Folge der Reformation zwischen den Kantonen sich erhoben.

Wir finden über das Einschreiten gegen die Reformation folgende Aufzeichnungen in den Protokollen:

A^o 1523. Rathyprotokoll f. 17. Thomas zum Graben aus dem Lande Entlebuch wird verurtheilt, die Artikel, welche er gelehrt, in allen Leutkirchen im Entlebuch zu widerrufen, jeder Kirche und Kapelle daselbst 1 Reichsgulden, dem Rath 25 Reichsgulden zu Buße geben.

A^o 1524. Urtheil vom 9. März. Niklaus Gottinger, ein Schuster von Zürich, wurde wegen Schmähungen wider die Messe, Bilder u. s. w. durch das Schwert hingerichtet.

A^o 1525. Urtheil vom 29. Mal. Heinrich Meßberg, weil er wider Nonnen und Mönche geredet, wurde bis an den Tod geschwemmt.

A^o 1525. Urtheil vom 27. Juli, wurde Hans Nagel wegen Ausbreitung zwinglischer Lehren lebendig verbrannt. „Mit dem Fäur zu Pulver und Aschen gericht.“

A^o 1526. Rathyprotokoll f. 196. Niklaus Steffen, Kaplan zu Dietwil, ist mit Rundschaft verläumdert, geredet zu haben, die Heiligen mögen Niemanden durch ihre Fürbitten helfen, der Wetterfegen sei Ketzerei u. s. w. In der peinlichen Frage hat er nichts bekant, wird daher entlassen, verbannt und in die Kosten verfällt.

A^o 1527. Rathyprotokoll f. 227. Jost Küfer wird, weil er sich etwas lutherischer und zwinglischer Sekt hat merken lassen, vom Großen Rath gesetzt, bis man ihn wieder beruft, hat 20 Gl. Buße zu geben und alle Bücher anzuzeigen, die er besitzt oder weiß. Der Schultheiß soll ihm dazu einen „Kafalantes“ geben.

A^o 1528. Rathyprotokoll f. 253. Einer von Geiß (Leonhard Eschomerich) ist in's Gefängniß gekommen, weil er im Vernbiet eine lutherische Predigt angehört, und dann nach seiner Rückkehr ungeschickt geredet hatte. Wird nach Gnaden mit 20 Gl. gestraft und soll mit Weib und Kindern für immer Stadt und Gebiet verlassen. Zwei Andere, die Worte geredet, „so auf Luthery zücken“, wurden ebenfalls verbannt.

A^o 1528. Rathyprotokoll f. 253. 254. Fünf Personen, die in Wolfgang Widmers Haus zu Ubligenschwil gegangen und sich von dem jungen Hans Widmer aus dem von Luther oder seinen Anhängern „getürschten und merklich gefällschten newwen Testament“ haben vorlesen lassen, wurden gethürmt, verloren das Burgrecht und mußten schwören, solche Bücher, wo sie deren wüßten, vorzuzeigen.

A^o 1528. Rathsprotokoll f. 261. Jörg Rinscheler von Fischbach bekennt, er habe gesagt, die Messe sei Kezerei und habe, Gott erbarmt, solches im Verhohlet gehört. Wegen seiner Jugend und Un- erfahrenheit wird nach Gnaden gerichtet. Der Nachrichten soll ihm am Fischmarkt einen Nagel durch die Zunge schlagen.

A^o 1529. Urtheil vom 8. Hornung. Philipp Schweizer, ein abtrünniger Priester, ertränkt.

A^o 1530. Rathsprotokoll f. 25. Peter Meyer von Hildisrieden hat unchristliche Worte geredet, so: der neue Glaube sei der rechte, er glaube nicht, daß unser Herrgott sich lasse aus dem Himmel hers abzingen u. s. w. Er wurde nach Gnaden gerichtet in die Kosten und in 100 Gl. Buße verfällt.

A^o 1532. Rathsprotokoll 175. Drei von Aesch, welche das Saferment schwähnten und auch sagten: „Und als die Aeltere zu Aesch „prohen siget worden, syn in deren selben nützi, dann Rehbühnlibein „und Spinnwuppen gefunden worden.“ Diese wurden nach Gnaden gerichtet und geschwemmt.

A^o 1540. Rathsprotokoll f. 215. Hans Achermann von Wangen wird um 10 Gl. gebüßt, weil man lutherische Bücher bei ihm fand. Ebenso der Kaplan daselbst, der ihm solche zu kaufen erlaubte.

A^o 1545. Rathsprotokoll f. 40. Andreas Meyer, in dessen Hause man lutherische Bücher gefunden, wird um 20 Gl. gestraft. Mit dem Psalmensingen der Weiber will man dießmalen noch Nachsicht haben.

A^o 1562. Rathsprotokoll f. 294. Drei Priester von Altishöfen, Uffikon und Willisau wurden wegen des Besizes lutherischer Bibeln vor Rath gestellt.

c. Sekten.

Einer Art Sekte, welche schon im 14. Jahrhundert sich zeigte, haben wir bereits Bd. I, S. 143 erwähnt.

Die Wiedertäuferi scheint sodann zur Zeit der Reformation und während des ganzen 16. Jahrhunderts hindurch Anflang unter dem luzernischen Landvolke gefunden zu haben.

Die Wiedertäuferi zielte dahin, unter dem äußern Abzeichen nochmaliger Taufe der Erwachsenen die kirchliche und politische Autorität abzuschaffen und an ihre Stelle das Prinzip der Brüderlichkeit zu setzen. Die Güter, Zehnten und Gefälle der alten Kirche sollten nach ihrer Lehre Gemeingut aller Brüder werden.

Gegen die Wiedertäuferi schritten nicht nur die katholischen Kantone, sondern auch die reformirten mit Strenge ein.

Die Städte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Schaffhausen verdamnten 1527 durch gemeinsamen Beschluß die Grundsätze der Wiedertäufer, und bedrohten Alle, die sich dieser Sekte ergeben, mit dem Tode durch Ertränkung.

In Luzern wurde gegen unverbesserliche Wiedertäufer ebenfalls die Todesstrafe mittelst Ertränkung angewendet. Gegen Entschene und Ausgewanderte wurde Vermögenskonfiskation und Präsumtion des Todes verhängt, so daß ihren zurückgelassenen Gatten die Wieder- verheirathung, ihren Miterben das Einstandsrecht bei fallenden Erbschaften bewilligt wurde. Eingefangene Wiedertäufer, die ihren Irr-

thum abschworen, giengen zwar nicht krafftrei aus, wurden jedoch milder behandelt.

Wir finden unter andern folgende Aufzeichnungen in den Protokollen:

A^o 1529, 8. Hornung. Felix Schwiter von Mumpelgard bekennet, er sei ehemals Priester gewesen, sei aber davon abgestanden, halte das Priestertum der römischen Kirche für eine Gleichnerei, die Messe und das hl. Sakrament für Abgöttereie, die Kindertaufe sei nicht die rechte, er habe sich vor drei Jahren anders taufen lassen, auch andere Leute und acht Priester nach seiner Weise getauft, er verachte die Fürbitte Mariens und der Heiligen, verwerfe die Bilder u. s. w. Wird ertränkt.

A^o 1529, Urtheil vom 8. Hornung. Jakob Meyer wurde wegen Wiedertauf ertränkt und unter dem Galgen begraben.

A^o 1530, Rathsprotokoll f. 35. Ein Wiedertäufer, der seinen Irrthum abgeschworen, wird aus Gnaden geschwemmt.

Eodem A^o, f. 62. Einer, der bei der Lehre, die Kindertaufe sei nicht die rechte, man müsse zuerst glauben, beharrt, auch für diese Lehre gewirkt und selbst getauft hat, wird ertränkt und unter dem Galgen begraben.

A^o 1541, Rathsprotokoll f. 276. Anna Meyer aus dem Zürcherbiet, die sich von einem Wiedertäufer hat taufen lassen, davon aber wieder abgestanden ist, soll von einem Priester unterrichtet werden, und die Wiedertäufer, welche sie kennt, angeben.

A^o 1546, Rathsprotokoll f. 163. Ein Wiedertäufer, der zurücktreten will, wird frei gelassen, aber mit Weib und Kind verbannt.

A^o 1562, Rathsprotokoll f. 96. Jörg Finker erscheint vor Rath und meldet, sein Schwager sei ein Wiedertäufer. Daher haben M. G. H. dessen Erbtheil seinen Geschwägerten zugestellt, nach Abzug von 100 G. Buße. Jener selbst soll betretenden Falls verhaftet werden.

A^o 1673, Rathsprotokoll f. 72. „Uff hüt hand M. G. H. angesehen. Alls dann jezund uff Bernbiet und andere anstößigen an unsern Gebieten, auch etliche uff M. G. H. Gebieten und Landen sich des täuferischen Glaubens annemen und hinweg in Mähren (Mähren) Land züchend und da hushaltend durch diß Mißglaubens willen, derhalben solle man uff die Landschaft schryben, daß sy, wo sy dergleichen Lütt by Inen funden oder vernemen, die sich dessen merken ließen, sy gesenklich annemen und M. G. H. überantworten, und ob etlich hinwegziehen, derselbigen Güter von Stund an zu Handen M. G. H. verhaften. Und eygenlich und syßig acht druff haben, daß sy nüt verkaufend oder hinwegzüchend.“

A^o 1574, Rathsprotokoll f. 58. Hans Räß von Kriens, dessen Frau vor neun Jahren von ihm gelaufen und zu den Wiedertäufern nach Mähren gegangen, bittet, man möchte ihm Wiederverheirathung gestatten und ihm ihr Gut lassen. Erkannt: weil die Zeit verschiene und sie das Leben verwirkt habe, so möge er wieder heirathen, ihr Gut aber falle an die Stadt.

A^o 1574, Rathsprotokoll f. 126. Baschi Kübler von Neuenkirch soll 10 Pfund Buße geben, weil er die Gesandten der Täufer aus Mähren beherberget und nicht angezeigt hat.

A^o 1578, Rathsprotokoll f. 168. Jakob Habermacher von Neudorf wird um 20 Gl. gebüßt, weil er zu den Wiedertäufern in die Predigt gegangen. Soll den Jesuiten beichten.

A^o 1578, Rathsprotokoll f. 132. Das Gut einer Frau, welche Wiedertäuferin geworden und nach Währen gelaufen, wird, nach Abzug von 100 Gl. an den Staat, ihren Kindern ausgehändigt.

A^o 1581, Rathsprotokoll f. 404. Wenn Jemand die Wiedertäufererei annimmt, fortzieht und seine Güter verkauft, so soll der Kauf nicht gelten, die Güter sollen an M. G. H. fallen, der Käufer aber das Bezahlte verloren haben.

A^o 1582, Rathsprotokoll f. 58. Verordnung. Wenn einer die Wiedertäufererei oder eine andere Sekte annimmt, und selber wieder abschwört, ohne das Land verlassen zu haben, so soll ihm Gnade werden. Ist er aber bereits fortgezogen und kommt zurück, so will man ihn an Leib und Leben strafen. Das Gut soll in jedem Fall konfiszirt werden.

A^o 1582, Rathsprotokoll f. 163. Niklaus Schüpfer aus St. Michaels Amt hat sich auf Zuschreiben und Vereben einiger Wiedertäufer mit seiner Familie nach Währen auf den Weg gemacht, ist aber von seinem Bruder ereilt und zurückgebracht worden und hat seinen Irrthum erkannt und abgeschworen. Wird nach Gnade um 200 Gl. gestraft, soll bei den Jesuiten beichten, nicht mehr in das Bernergebiet gehen und sich der Bibeln müßigen.

Von da an wurde im Kanton Luzern von Sekten lange Zeit nichts mehr wahrgenommen. In den 1740er Jahren hingegen bildete sich eine Art Sekte in den Bergen von Wohlhusen.

Auf der Sulzig im Kirchgang Wohlhusen lebte Jakob Schmidli, Sulzjoggi genannt. Seines Gewerbes ein Fassbinder, ließ sich derselbe von Weinhändlern als Fuhrknecht gebrauchen. Als solcher kam er oft in's Elßaß und wurde auf der Durchfahrt in Basel mit Pietisten bekannt. Diese Bekanntschaft, die der Fuhrknecht angefangen, setzte der Soldat fort, denn im Jahr 1733 war Schmidli unter den eidgenössischen Truppen, welche zur Bewachung der Grenzen nach Basel geschickt wurden. Während dieses seines Aufenthaltes in Basel wurde er nicht nur mit Personen, sondern auch mit Schriften bekannt. Von Allem, was er hörte oder las, begeisterte ihn nichts so lebhaft wie die Lehre von der Freiheit der Kinder Gottes und die Ansichten der Pietisten über die Erlösung von den Sünden und die Unabhängigkeit von allem Kirchlichen. Er war arm, und seine Armuth wurde endlich so drückend, daß er seinen Wohnsitz zu verlassen und im Kanton Bern Verdienst und Brod zu suchen sich genöthigt sah. In Gristwil fand er gleichgestimmte Menschen und wurde an letztem Orte mit einem gewissen Christen Christen bekannt. Bestärkt in den schon lieb gewonnenen religiösen Ueberzeugungen und in die Geheimnisse der pietistischen Sekte vollends eingeweiht, kam Schmidli nach einiger Zeit wieder nach Hause auf die Sulzig. Ermuntert durch seine Freunde im Bernergebiet und getrieben von innen aus, gab er sich Mühe, auch Andern mitzutheilen, was ihm die wichtigste Angelegenheit des Herzens geworden war. Er sprach seinen neuen Glauben zuerst vor seinen Hausleuten, dann auch vor einigen vertrauten

Nachbarn aus, und fand solchen Beifall, daß er bald als Stifter einer religiösen Gesellschaft dastand, die sich so oft wie möglich um ihn versammelte. Schmidli wurde verdächtig, bei der Obrigkeit angeschuldigt und schon 1740 unerwartet eingezogen, bald aber mit der Ermahnung, sich sorgfältig vor jeder Neuerung zu hüten, nach Hause entlassen. Später wurde Schmidli zu Luzern mit einem gewissen Hurter, Krämer aus Schaffhausen, bekannt, der ein sehr eifriger Pietist war. Dieser lud ihn zu sich auf Besuch ein, was jener annahm und bald nachher, begleitet von einigen seiner Freunde, sich nach Schaffhausen begab. Hurter führte seine Gäste zu einer reichen Pietistin, die an freundlicher Aufnahme es nicht ermangeln ließ. Die hocherfreuten Gäste wurden mit Geschenken entlassen¹⁾.

In den Jahren 1743 und 1744 wurden wieder eidgenössische Truppen zur Besetzung der Grenzen nach Basel geschickt. Unter dem Luzerner Kontingente befand sich ein gewisser Sebastian Weber von Nuswil, einer der eifrigsten Anhänger des Jakob Schmidli auf der Sulzig. Von diesem hatte Jener viel Gutes und Erfreuliches in Hinsicht auf die Pietisten in Basel gehört, und unterließ daher nicht, sie aufzusuchen, um mit ihnen bekannt zu werden. Er schrieb an Schmidli und seine Freunde, wie über alle Erwartung freundlich er aufgenommen worden. Dieses bewog seinen Bruder Jakob Weber, ihn in Basel zu besuchen, wohin ihn Schmidli auf sein Verlangen begleitete. Begeistert und in frühern Ueberzeugungen auf's Neue bestärkt, kamen beide, Schmidli und Weber, nach Hause, brachten eine Menge pietistischer Schriften mit, welche als seltenes Heiligthum in der Tenne der Scheune Schmidli's an einem eigens dazu bereiteten Orte zu seinem und seiner Anhänger Gebrauch aufbewahrt und verborgen gehalten wurden.

Der Pfarrer Mauriz Benniger zu Wohlhusen schöpfe Verdacht und wurde wachsam. Bald erhielt er die Anzeige, daß auf den Abend eines bestimmten Tages in der Sulzig Versammlung gehalten werde, wo Haupt und Glieder beisammen sich einfinden. Der Pfarrer nahm einige Männer zu sich und in der Nacht jenes Tages nach der Sulzig, wo er in Schmidli's Haus wirklich das gesammte Völklein beisammen fand. Er befahl der Versammlung, auseinander zu gehen. Nachher machte er Anzeige bei der Regierung. Jakob Schmidli wurde zum zweiten Mal eingezogen, mit ihm sein Anhang. In wenigen Tagen waren alle Thürme und andere Gefängnisse der Stadt, sowie der Spital, mit Verhafteten angefüllt.

Eine Kommission aus Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes wurde niedergesetzt, welcher aufgetragen wurde, nebst dem Rathsrichter den Prozeß zu instruiren. Derselbe zog sich in die Länge, bis man die verborgenen Schriften und Bücher in Schmidli's Scheune fand.

1) Darunter war ein Büchlein, welches den Titel führte: „Kleine, jedoch heilsame Seelenweid für Leute, die nach dem alleinigen guten Hirten Jesu Christo verlangen und seiner gnadenreichen Gemeinschaft von Herzen begierig sind, um den Vorgeschmack des Paradieses unter seiner gnadenreichen Herzens- und Lebensregierung zu genießen.“ Der Verfasser dieses Büchleins war ein gewisser Prädikant Luz.

Unterdessen war der damalige päpstliche Nuntius Acciajuoli durch den Auditor Bartolucci mit der Vorstellung eingelangt, die Sache Schmidli's sei religiöser Natur, und müsse also dem geistlichen Richter übertragen werden. Allein die Regierung antwortete: daß alle ihre Unterthanen unmittelbar unter dem Richterstuhl der Landesobrigkeiten stehen. Jedoch holte sie ein Gutachten von Gottesgelehrten ein. Sie beauftragte damit den damaligen Stadtpfarrer Gallus Frener, mit Zuzug eines Jesuiten, eines Franziskaners und eines Kapuziners. Das Gutachten fiel dahin aus: Die neue Sekte, deren Stifter Jakob Schmidli ab der Sulzig sei, könne weder lutherisch, noch kalvinisch, noch zwinglianisch genannt werden, obwohl sie Lehrsätze aus allen diesen Konfessionen enthalte, sondern diese neue Irrlehre sei eine vermorrhene Zusammensetzung aus allen neuern Ketzereien.

Den 27. Mai 1747 fällten Råth und Hundert ihr Urtheil dahin aus: Jakob Schmidli soll auf dem Hochgericht an einer Stud (Säule) erwürget, sein Leib aber, nebst den ketzerschen Büchern, auf einem Scheiterhaufen von dem Scharfrichter verbrannt, und die Asche in das rinnende Wasser gestreut werden. Sein Haus soll ebenfalls durch den Scharfrichter verbrannt und eine ewige Schandsäule dort aufgerichtet werden. Sebastian Weber wurde zu 30 Jahren Sinspernung, David Grütter und Franz Schmidli auf die Galeeren, der erstere auf zwölf, der andere auf sechs Jahre verurtheilt; die übrigen aber, Männer, Weiber und Kinder, 71 Personen an der Zahl, auf ewig aus der Eidgenossenschaft bei Todesstrafe verwiesen¹⁾.

In neuern Zeiten hört man nichts mehr von Sekten. Der Kanton Luzern und die katholischen Staaten überhaupt sind dafür kein geeigneter Boden. Aus dem Gemälde des Kantons Zürich, von Gerold Meyer von Knouau, vernimmt man, daß in diesem Nachbar-kanton im Jahr 1844 sich befanden 400 Herrenhuter, 436 Neugläubige, 726 Neutäufer und 93 Antonianer.

Die letztgedachte Sekte der Antonianer hat einen Luzerner zum Stifter, nämlich einen Anton Unternährer von Schüpfheim, Mettlendoneki genannt, welcher aber im Kanton Luzern keinen Anhang fand, sondern seine Proselyten vorzüglich im Kanton Bern hatte.

Anton Unternährer hatte seine Jugend als Küher, dann als Schreiner, Barometerfabrikant, Privatschullehrer, Kräutersammler, endlich als Lehrling bei einem Dorfärzte auf der Schwarzenegg, Kantons Bern, zugebracht, worauf er als Akerarzt im Lande herumzog. Seine Geschwägigkeit und die Anwendung von Segenssprüchen auf Gebrechen der Menschen und des Viehes verschafften ihm das Vertrauen der Menge. In der Gegend von Thun und Amsoldingen hielt er Versammlungen zu halten an, in welchen ausgehobene Stellen des neuen Testaments nach besondern Ansichten gedeutet wurden. Nach

¹⁾ Darunter die Ehefrau des Jakob Schmidli mit vier Kindern, das jüngste ein Jahr alt. Dieses Kind, Balthasar Schmidli, kam als 50jähriger Mann wieder in Vorschein und trat den 6. Hornung 1799 vor die gesetzgebenden Råthe der helvetischen Republik. Er wurde in sein Bürgerrecht wieder eingesetzt und die Schandsäule auf der Sulzig zerstört.

seiner Ansicht bedeutete sein Name Anton den Geist im Wort, und das A und das D in demselben erhob ihn als den ersten und letzten zur Einigkeit mit Gott. Er war erschienen, um der Welt das Gericht zu verkünden. Wer nicht an ihn glaubte, war ein Teufelskind oder Teufelsbruder. Die Sekte, die er stiftete, erhielt im Kanton Bern von ihm die Benennung der Antonianer, welche eine lange Reihe von Jahren in der Gegend von Amfoldingen wirkte. Im Jahr 1802 forderte Unternährer durch ein Schreiben im Namen des göttlichen Geistes den obersten Gerichtshof der helvetischen Republik auf, sich am Charfreitag Morgens mit allen Gefangenen und ihren Wächtern in der Hauptkirche zu Bern einzufinden, wo der Heiland die Kanzel besteigen und Gericht halten werde. Er berief seine Anhänger auf die gleiche Zeit auch dahin. Wirklich versammelten sie sich auf dem Kirchhofe bei dem Münster in Bern, wurden aber verhaftet und Unternährer in das Zuchthaus verurtheilt.

Als er aus dem Zuchthause in Bern entlassen wurde, hob er sein früheres Treiben sogleich wieder an, so daß er schon nach sechs Tagen wieder verhaftet und nach mit ihm gepflanztem Prozesse als ein der öffentlichen Ruhe gefährlicher Mann auf Zeit Lebens aus dem Kanton Bern verbannt und der Regierung von Luzern zugeführt wurde. Diese entließ ihn in seine Heimathgemeinde. Hier erhielt er wieder Besuche von seinen bernerischen Anhängern in Amfoldingen. Die Behörde von Schwyz berichtete nach Luzern, und durch Beschluß des Kleinen Rathes (1806) wurde Unternährer ohne richterliches Urtheil als ein die Sitten, Religion und den Staat gefährdender Ruheförder neuerdings in Gewahrsam genommen, um unschädlich gemacht zu werden. Er blieb wohl fünf Jahre ununterbrochen in Gefangenschaft, und wurde dann, da er sich ruhig verhielt, wieder in seine Heimath entlassen.

Einige Jahre blieb er ruhig in seiner Heimath, konnte aber zu keiner geordneten Thätigkeit mehr gewöhnt werden. Ohne Handarbeit, ohne Beruf, verträumte er seine Tage und fiel der Gemeinde zur Last. Später kamen aber wieder Klagen aus dem Kanton Bern ein, daß Unternährer von seiner Heimath aus einen gefährlichen Einfluß auf viele seiner Anhänger ausübe. Er gerieth (1820) wieder in Gefangenschaft und starb in derselben im Jahr 1824¹⁾.

2) Staatskirchliche Verhältnisse.

a. Ueberhaupt.

Das Leben zwischen Kirche und Staat war im Kanton Luzern seit alten Tagen ein sehr bewegtes. Beide kamen nicht selten in schwächern und heftigern Reibungen aneinander. Wie die Kirche sich bemühte, hergebrachte Rechte zu behaupten und neue in ihren Kreis zu ziehen, so offenbarte die Regierung einen regen Eifer zu Erhal-

¹⁾ Sein Lebenslauf und seine Lehren sind ausführlich beschrieben in den „Beiträgen zur Geschichte der schweizerisch reformirten Kirche, zunächst derjenigen des Kantons Bern, herausgegeben von F. Trechsel, drittes Heft, 1842.“

tung, Befestigung und Vermehrung ihrer Rechte und Gewohnheiten der Kirche gegenüber. Folgende einzelne Züge mögen Belege des Geistes sein, der im Laufe der Zeiten die gegenseitigen Verhältnisse leitete.

Schon im Jahr 1370 gab Luzern, in Gemeinschaft mit andern Orten, den sogenannten Pfaffenbrief. Dieser band auch die Geistlichen eidlich, der Eidgenossenschaft Ehre und Nutzen zu fördern, verbot der Klerisei alle ausländischen Gerichte und untersagte den Prozess um weltlicher Dinge willen vor andern als den eigenen Richtern. Dem Geistlichen, der hiegegen handeln würde, verweigerte der Brief den Genuß bürgerlicher Rechte und den Schirm der Gesetze.

Im Jahr 1471 beschloß die Regierung, daß alle geistlichen Personen zu Stadt und Land Steuern sollen von allem Gute, es sei liegend oder fahrend, ererbt oder erworben, Männern oder Frauen, Stiftern oder Klöstern gehörend. Aehnliches that sie später. Im Jahr 1657 erlaubte selbst Papst Alexander VII. wegen des Krieges mit den Glaubensgegnern vier Jahre lang von allen geistlichen Pfründen ein Subsidium zu beziehen.

Das Konzil zu Trient gab viel zu schaffen. Bischof Christoph von Konstanz schrieb im Jahr 1549 eine Synode nach Markdorf aus. Wie Uri, Schwyz und Zug, wollte auch Luzern die Prierester nicht hingehen lassen, aus Besorgniß, der Bischof wolle ihnen das Konzil anheften. Sie schrieben daher, er solle ihnen zuvor berichten, was dort für Expositionen dargethan würden; sie seien gut katholisch. Uebrigens unterschrieb später (den 4. März 1564) Ritter Luß für die Schweiz das Konzil, und dasselbe wurde in Luzern verkündet. Indessen aber beobachtete die Regierung dasselbe fortan in der Wirklichkeit nur *quoad dogmata et sacramentalia*, und hielt von dem Uebrigen, was ihr beliebte, ja handelte dem Konzil entgegen, wo die bisherige Übung und das Wohl des Staates es zu erheischen schien. Darum konnte sich im Jahr 1571 Pius V. verwundern, daß das Konzil von den sieben Orten nicht gehalten werde und sie ermahnen, es zu halten.

Schon im Jahr 1569 gab Pius V., einsehend, daß ohne Mitwirkung des weltlichen Armes dem Sittenverderben des Klerus nicht abgeholfen werden könne, dem Rathe zu Luzern die Gewalt, die Konkubinen der Geistlichen abzumachen. Dieser schritt ein. Im Jahr 1575 wurde der frühere Rathschluß dahin verschärft: Wer Regen hat, wird keine Pfründe erhalten, und hat ein solcher schon eine Pfründe, so ist diese verwirkt, und er ist ihrer berant. In diesem Sinne handelnd, schrieb der Rath an die Land- und Stiftskapitel, damit auch sie sich bei ihren Kollaturen darnach richten mögen. Den Beschluß vollzog der Rath wirklich an vielen Konkubinen. Wie der am 29. Wintermonat 1579 rief der apostolische Nuntius die Hülfe der weltlichen Gewalt an gegen die in ihrem ausschweifenden Wandel widerspenstigen Geistlichen. Es erschien eine strengere Erneuerung der frühern Mandate. Durch deren Anwendung und andauernde scharfe Aufsicht hörte das verderbliche Unwesen nach und nach auf, besonders als die in dieser Zeit erscheinenden Jesuiten auf die Sittenverbesserung des Klerus nachhaltig zu wirken begannen.

In folgendem Falle ergab sich eine Kollision zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt.

Zwei Geistliche, welche eine unbescholtene Frau bei Emmen auf der StraÙe angegriffen und genothzuechtig hatten, verurtheilte die Regierung zum Tode. Die Hinrichtung fand Mittwoch vor Jakobi 1572 wirklich statt. Der Papsi Gregor XIII. entfetzte sich ob der Mißachtung der Immunität. Er erlies am 21. Jänner 1573 ein Breve, worin er erklärte, die Regierung von Luzern habe den Bann verschuldet. Letztere verlangte die Aufhebung des Bannes, indem sie in ihrem Rechte sich befunden. Die sechs andern katholischen Orte unterstützten Luzern. Diese erklärten in einem Schreiben vom 3. März 1573 an den Papsi, die Sache berühre nicht nur Luzern, sondern die katholischen Orte insgesamt. In ihrem freien Lande sollen Frauen und Töchter sicher ihres Weges wandeln können. Die zwei Priester haben ihren verdienten Lohn empfangen. Jeder Obrigkeit stehe zu, derlei Kaiserthaten zu strafen. Die Sache sei auch nicht neu, sondern von jeher habe man das Recht behauptet, fehlbare Priester zu bestrafen. Es habe sich zwar ereignet, daß man zuweilen übelthätige Priester, die das Leben verwirkt, dem Bischof nach Konstanz geschickt: allein dieselben seien so gelinde bestraft worden, daß daraus nur Aergerniß entstanden und man dem Bischof verdeutet habe, daß man ihm in Zukunft keine Priester mehr überliesere, sondern selbst strafen wolle. Der Papsi antwortete hierauf, er habe Luzern nicht in den Bann gethan, sondern dasselbe nur erinnert und ermahnt, es sei verboten, daß Layen über Geistliche richten. Damit war die Sache abgethan¹⁾.

Im Jahr 1578, nach angehörttem Vortrage des Dekans des Bierwäldstätterkapitels, den er im Namen des Runtius und des Bischofs

1) Wir haben in der Geschichte des Kantons Luzern beigefügt: „Die zwei Priester waren bestraft. Luzern besand sich nach der Erklärung des Papsies nicht im Bann und hatte auf sein Recht nicht verzichtet.“ Zu diesen Worten stehen wir heute noch. Sie enthalten die trockene Wahrheit, und nicht, wie der Verfasser der Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern sagt, „advokatische Rabulistikerei.“ Gedachter Verfasser findet überhaupt Luzern im Unrecht, und nennt die Hinrichtung der zwei Priester einen Erzeß. Wenn im Jahr 1572 die Verurtheilung eines Priesters ein Erzeß war, so mußte sie es auch heut zu Tage noch sein, indem die Geistlichkeit auf die Immunität nie Verzicht leistete. Glaubt bemeldter Verfasser dieses im Ernst, so wollen wir ihm den Glauben gerne lassen und uns damit trösten, daß kein Staat heut zu Tage die Immunität mehr anerkennt und überall Geistliche, welche todeswürdige Verbrechen begehen, von den weltlichen Gerichten bestraft werden. Ein Gesetz, welches zur Zeit der helvetischen Republik erlassen und seither stetsfort in die Gesetzesammlungen des Kantons Luzern aufgenommen wurde, lautet: „Kein Vorrecht kann stattfinden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung „konstituierter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen „Gerichtspflege zu entziehen.“

hielt, erlaubte der Rath den Dekanen und Kapiteln, daß sie die Geistlichen strafen dürfen in kleinen Vergehungen, im Spielen, Uebertinken, in Versäumnis des Gottesdienstes, wegen Zank und Streit, Ungehorsam gegen geistliche Vorstände, so nicht malefizisch sei, nicht aber bei Friedensbruch, Wundeten, Unzucht u. dgl. denn da wolle er, der Rath, seine Hand vorbehalten haben.

Im Jahr 1583 nahm Luzern, als der erste der katholischen Stände in der Schweiz, den Gregorianischen Kalender an und ließ ihn in seiner Botmäßigkeit verkünden.

Im Jahr 1584 beschloß der Rath, es soll ohne sein Vorwissen und ohne seine Bewilligung kein Ablaß verkündet werden, klein oder groß, zu Stadt oder zu Land. Ebensovienig dürfen neue Bruderschaften ohne Rathserkenntnis entstehen. Diese Beschlüsse wurden später noch öfter erneuert.

Durch einen Beschluß aus demselben Jahre 1584 verlangte der Rath, daß ihm von nun an von den Pflegern aller Gotteshäuser, Kirchen und Kapellen in luzernischem Gebiet und Gericht Rechnung abgelegt werde. Eben solche Beschlüsse, bezüglich der Klöster, faßte die Regierung in den Jahren 1590 und besonders 1609. Sie erließ Verordnungen über Besuch, Kost und Lebensweise in denselben; wollte um die Wahlen wissen; machte die zeitlichen Geschäfte vom Pfleger abhängig, welchen sie wählte; verbot ohne ihre Bewilligung die Aufnahme von Ausländern, und befahl, daß die Klosterrechnungen alljährlich dem Rathe abgelegt würden. Die durchgreifende Reform, welche die Regierung, namentlich hinsichtlich der zerrütteten Frauenklöster Rathhausen, Neukirch, Ebersfeken und Eschenbach, machte, erhielt sogar durch eine päpstliche Bulle im Jahr 1594 volle Bestätigung. Im gleichen Sinne wurden im Jahr 1713 die Schirm- und Raivogtei-, auch Hoheitsrechte, wider St. Urban behauptet. Ebenso schränkte der Rath durch ein Dekret die übermäßigen Klosteraussteuer ein und beharrte, ungeachtet der Protestation des Nuntius, auf seinem Beschlusse. Als sodann die aristokratische Regierung im Jahr 1784 verordnete, daß ohne ihre Bewilligung die Frauenklöster keine Töchter ab der Landschaft oder aus der Fremde aufnehmen und von den Töchtern der Stadtbürger und Einsassen nur 500 Gl. Aussteuer und 250 Gl. für Nebenausgaben fordern dürfen, sowie St. Urban vorschrieb, daß man keine Bauernsöhne aus den Kantonen Luzern und Solothurn ohne besondere Bewilligung aufnehme, so wagte Niemand, nicht einmal der Nuntius, dagegen aufzutreten.

Die bischöflichen Visitationen hatten nur im Einverständnis mit der Regierung statt. Im Jahr 1675 unterblieb deshalb eine Visitation zweier Bisfitatoren, weil sie ohne weltliche Zustimmung aussetzen wollten.

Am 27. Mai 1679 wurde das alte Gesetz erneuert, daß die Gotteshäuser als todte Hände keine liegenden Güter an sich bringen können.

Als im Jahr 1690 auf das geistliche Einkommen eine allgemeine Steuer, welche dann 12 Jahre lang, vom Jahr 1691 bis und mit dem Jahre 1702, bezogen wurde, ausgeschrieben ward, sträubte sich die Geistlichkeit so beharrlich dagegen, daß die Regierung, ohne den römischen Consens abzuwarten, theilweise Exekution anwandte.

Im Jahr 1705 erhob sich ein Anstand wegen des Asylrechtes, gemäß welchem Recht ein Verbrecher oder eines Verbrechens wegen Verfolgter, der sich in eine Kirche, ein damit zusammenhängendes Kloster, einen Kirchhof u. s. w. flüchtete, daselbst eine Freistätte genießen sollte, so daß ihn die weltliche Gewalt nicht ergreifen, sondern seine Auslieferung von geistlicher Seite verlangen sollte.

Balthasar Christen, Student der Philosophie, begab sich eines frühen Morgens (24. Juni 1705) mit Raubgedanken in das Wirthshaus zum Raben, und forderte von der Magd, welche allein da war, einen Schoppen Wein. Während diese sich damit beschäftigte, dem Studenten auf einen zur Bezahlung hingereichten Thaler herauszugeben, verfezte Jener ihr mit einem Messer mehrere tödtliche Stiche in die Brust. Der Mörder flüchtete sich zuerst in die Kirche der Barfüßer, und als man ihn hier nicht dulden wollte, in das Kollegium der Jesuiten. Hier fand er Aufnahme, und man wollte ihm zur weitem Flucht behülflich sein. Allein das Kollegium wurde sofort zur Verhinderung der Flucht von einer Wache von 40 Mann mit scharf geladenen Gewehren umzingelt und darauf die Auslieferung des Verbrechers verlangt. Die Jesuiten schützten das Asylrecht vor, der bischöfliche Kommissarius und der Nuntius drangen darauf, es möchte die Entscheidung des Bischofs über die Auslieferung abgewartet werden, wozu aber die Obrigkeit nicht einwilligen wollte. Inzwischen verhalten die Jesuiten, da das Dach ihres Kollegiums und dasjenige der alten Spitalkirche aneinander stießen, dem Mörder auf den Estrich der letztern, versteckten ihn bei dem Thurmknopfe und versorgten ihn mit Speise und Trank. Jetzt erklärten die Jesuiten, der Verbrecher besinde sich nicht mehr bei ihnen. Man schenkte ihrem Vorgeben keinen Glauben. Ohne weitere Umstände wurde der Verbrecher aufgesucht, ergrißen und nach vollführtem Prozesse hingerichtet¹⁾.

1) Der Verfasser der Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, nachdem er in seiner Weise erzählt hat, sagt in einer Note mit Ausrufungszeichen: „Man vergleiche nun mit dieser attemmäßigen „Darstellung Pfyffers Geschichte von Luzern I, 422.“

Ja, man vergleiche und man wird finden, daß Pfyffer den Vorfall sehr schonend dargestellt hat. Aus den Akten ergiebt sich nämlich, daß, als der Nuntius sah er könne die Ergreifung des Verbrechers nicht mehr verhindern, der Theologus der Nuntiaturs bei den Jesuiten erschien und berichtete, der bischöfliche Kommissar werde auf Befehl des Nuntius die Auslieferung bewerkstelligen, worauf dann der Verbrecher auf dem Estrich der alten Spitalkirche auf angegebene Weise versteckt wurde und die Jesuiten behaupteten, er besinde sich nicht mehr bei ihnen. Als man ihnen keinen Glauben schenkte und in sie drang, daß sie den Versteck angeben sollen, entschuldigten sie sich, sie hätten Pflicht gehabt, einem armen Menschen, der das Asyl suchte, zur Flucht zu verhelfen, und können ohne Todsünde seinen Aufenthalt nicht verrathen. Was dann die Ergreifung des Verbrechers betrifft, so mag sich aus den Akten allerdings ergeben, daß der bischöfliche Kommissar mit vier Sackträgern, welche

Der Streit zwischen Staat und Kirche, welcher am meisten Aufsehen erregte, ist der sogenannte Udligenschwilerhandel.

Der Landvogt des Amtes Habsburg hatte auf den Tag der Kirchweihe, den 16. August 1725, das Tanzen in Udligenschwil erlanbt. Der Pfarrer daselbst, Leonz Andermatt, dagegen verbot es beim christlichen Gehorsam. Der Wirth, der die Kosten für die Zubereitungen zu verlieren fürchtete, bat umsonst den Pfarrer um die Aufhebung seines Verbotes. Er eilte hierauf nach Luzern, um sich beim Landvogt zu beschweren.

Dieser schrieb an den Pfarrer, es befremde ihn, daß letzterer sich anmaße zu verbieten, was der Landvogt erlaube. Er zeige ihm an, daß der Weibel den Befehl habe, die Erlaubniß zum Tanzen öffentlich zu verlesen, wenn der Pfarrer auf seinem Verbote verharre.

Der Weibel, als er bei dem Gottesdienste am 16. August keine Aufhebung des pfarrherrlichen Verbotes hörte, verlas nach vollendetem Gottesdienste die landvögtliche Erlaubniß des Tanzens, von welcher Erlaubniß dann die Bauern Gebrauch machten.

Der Pfarrer aber nahm die Tanzenden in ein Verzeichniß. Hierauf befaß er am folgenden Sonntage von der Kanzel herab den Verzeichneten, einem andern Geistlichen ihre schwere Sünde zu beichten und ihm die Beichtzedel zu bringen. Die Obrigkeit, welche hievon Kunde erhielt, trug dem Schultheißen auf, den Pfarrer in Gegenwart des Landvogtes über das Vorgegangene zu vernehmen. Der Pfarrer stellte sich zur Verantwortung, und der Amtsschultheiß machte über die Einvernahme seinen Bericht an den Kleinen oder Täglichen Rath. Dieser beschloß, den Pfarrer vor sich kommen zu lassen, ihm einen Verweis zu ertheilen und ihn zu einer vorsichtgern Aufführung für die Zukunft zu vernahmen. Seine Stellung wurde durch den bischöflichen Kommissar Nisler begehrt. Dieser schützte die Immunität der Geistlichen vor. Andermatt wurde nun unmittelbar durch die Kanzlei vor den Täglichen Rath vorgeladen. Er drückte sein Bedauern aus, dem Rufe nicht Folge leisten zu können, und entschuldigte sich damit, daß er ohne Erlaubniß seiner geistlichen Obern nicht erscheinen dürfe. Hierauf wurde Andermatt nochmals, und zwar vor Rath und Hundert vorgeladen, unter angedrohter Strafe der Verbannung im Falle des Ausbleibens. Die gleiche Entschuldigung erfolgte. Also mußte Andermatt nach Rathsbeschluß die ihm angedrohte Verbannung binnen 24 Stunden antreten, und die Kapuziner wurden ersucht, die Pfarre Udligenschwil zu versehen.

Der Bischof von Konstanz, dem diese Vorgänge durch seinen Kommissar waren einberichtet worden, erließ unterm 30. September

man ihm beigab, den Verbrecher in seinem Verstecke aufsuchte, ihn sodann auf die Gasse hinunter brachte und dem Rathsrichter übergab. Allein das war eine eitle Formalität; die vier handfesten Sachträger repräsentirten den weltlichen Arm satzsam. Wenn endlich die Obrigkeit „aus superabundentem Respekt“ erklärte, die Antwort des Bischofs abwarten zu wollen, so erklärte sie gleichzeitig, daß sie dem Verbrecher den Prozeß machen werde, möge die bischöfliche Antwort wie immer ausfallen.

ein Schreiben an die Rätthe von Luzern, worin er verlangte, daß der Verbannte in den Besitz der Pfründe wieder eingesetzt, und wenn er sich verfehlt habe, vor dem geistlichen Gerichte belangt werde. Der Rath wies, gestützt auf das Beispiel seiner Regimentsvorfahren, das Verlangen entschieden zurück, und gab der Gemeinde Ubligenschwil die Anweisung, kraft ihres Kollaturrechtes, einen andern Pfarrer zu wählen. Zugleich wurde beschlossen, daß auch der Kommissar Nisler wegen schlechten Verhaltens gegen die Obrigkeit soll vor Rath gestellt werden, um einen Verweis anzuhören; doch wolle man mit der Vorstellung noch etwas zuwarten, weil der Fehler in Kurzem sich vergrößern dürfte.

Die Gemeinde Ubligenschwil wählte einen neuen Pfarrer. Der Kommissar, im Auftrage des Bischofs, verweigerte aber dem Gewählten die Admission.

Am 25. Oktober versammelten sich Rath und Hundert, und verbanden sich einmüthig mit einem Eide, die ergangenen Beschlüsse aufrecht zu erhalten und „sich nit lassen schrecken durch Drohung oder geistlichen Bann, noch durch Geld oder Verwundung, noch keinerlei „Wis und Gattung, wess Namens es ist und möchte an uns kommen, „gerathen oder gebracht werden.“

Am 28. Oktober verließ plötzlich der Runtius Passionei ohne Abschied Luzern, nachdem er zu Fuß bis an das Stadthor sich begeben, wo er die vom Kloster Muri gesandten Pferde vorfand. Er begab sich über Brunnen nach Altorf, wo er seine Residenz aufschlug. Zwei Stunden nach seiner Abreise ließ er dem Amtsschultheissen ein eigenhändiges Billet zustellen, worin er die Verletzung der kirchlichen Freiheiten und einen Befehl des hl. Vaters als die Ursachen seiner Entfernung angab.

Der Bischof von Konstanz und die Regierung von Luzern suchten nun in gegenseitigen Zuschriften ihre Rechte einander darzuthun. Der Bischof behauptete die Freiheit der Geistlichen vom weltlichen Gerichtszwange. Der Rath von Luzern hingegen behauptete, das Recht zu haben, einen Pfarrer, der dem Rechte der Obrigkeit vorgegriffen, als einen natürlichen Unterthan vorzuführen, ihm seinen Fehler vorzuhalten und auf halsstarrigen Ungehorsam ihn des Landes zu verweisen. Keinem Landesfürsten könne zugemuthet werden, sich neben solchen ungehorsamen Unterthanen als Partei zu stellen und irgend eines Dritten Urtheil darüber zu erwarten, ob ein solcher der Duldung im Lande würdig sei.

Eine Vermittlung, welche die vier Orte Uri, Schwyz und Unterwalden antrugen, lehnte Luzern ab, indem es ein Souveränitätsrecht nicht in Zweifel und Mediation stellen lassen konnte.

Am 3. Jänner 1726 erließ dann Papst Benedikt XIII. auf den Bericht des Bischofs von Konstanz ein Breve an Luzern, worin er den Rath ermahnte, von seinem Fehler zurückzukommen und die geistliche Freiheit zu achten. Dabei sprach er seinen Abscheu aus vor dem Eide, durch welchen kurz vorher, dem Vernehmen nach, die Rätthe sich verbunden hatten, um den Widerstand gegen die heiligen Kanones zu stärken. Luzern antwortete mit obrigkeitlicher Entschlossenheit, aber mit geziemender Ehrfurcht für das Oberhaupt der Kirche.

Inzwischen wurde alles Reden und Disputiren an öffentlichen Orten über den Gegenstand verboten und dem Staatschreiber befohlen, sich zu den Superioren der Jesuiten, Kapuziner und Franziskaner und zu dem Leutpriester zu begeben, um ihnen den Willen der Obrigkeit kund zu thun, daß kein Prediger auf der Kanzel dieses Geschäftes erwähne.

Der Papst übergab den Handel einer Kommission von vier Kardinalen. Ihr Gutachten fiel dahin aus: „Luzern habe das Recht der Immunität verletzt. Dem Papst gezieme, auf Wiedereinsetzung des Pfarrers Andermatt zu dringen. Weigere sich der Rath, so soll der Papst zu jenen Kirchenstrafen schreiten, von welchen die heiligen Kanones sprechen.“

Am 23. März 1726 gab der Gardefähnrich Pfyffer dem Rathe von diesem Gutachten Kenntniß, mit der Bemerkung, der Papst werde es schriftlich mittheilen lassen.

Der Rath berief (29. März) nun die ganze Stadtbürgerschaft auf das Rathhaus, und setzte ihr die Gründe seines Verfahrens auseinander. Einmüthig erklärte die Stadtbürgerschaft dem Rathe ihren Beifall und ihre Bereitwilligkeit, seinen vaterländischen Eifer auf alle Weise zu unterstützen. Auch die übrigen Stadteinwohner, die Bei- und Hinterfassen, reichten aus eigenem Antriebe eine Adresse ein, und versicherten die Obrigkeit der gleichen Treue und Anhänglichkeit.

Um auch die Landschaft in Rücksicht der vorgespiegelten Religionsgefahr zu beruhigen, wurden die Vorgesetzten in die Stadt berufen und ihnen durch Kommitirte des Rathes die Beschaffenheit der Sache erklärt.

Es versuchten einige katholische Orte, die doch selbst bei Anfechtung ihrer Rechte und Gebräuche durch Rom sich unerschütterlich zeigten¹⁾, Luzern zur Nachgiebigkeit zu bereeden. Im Mai 1726 versammelte sich eine Konferenz der katholischen Orte in Luzern. Letzteres erklärte an zwei Punkten unabänderlich festhalten zu wollen, nämlich 1) an dem Rechte, die Priester *ad audiendum verbum principis* vorzubrufen, 2) in dem Rechte, solcher Vorberufung nicht gehorchende oder sonst aufrührerische, ruhestörende in die landesherrlichen Rechte eingreifende Geistliche aus dem Lande zu schaffen. Diese Rechte besitze jede souveräne Obrigkeit. Luzern begehre, daß die übrigen katholischen Orte gemeinschaftliche Sache mit ihm machen möchten. Die Gesandten der katholischen Orte zeigten sich zurückhaltend. Sie haben, sagten sie, von ihren Obrigkeiten Vollmacht zu vermitteln, nicht aber an dem Streite Antheil zu nehmen. Sie schlugen daher vor:

- 1) Der Bischof soll den Pfarrer Andermatt anhalten, eine Abbitte zu thun und Luzern demselben dann das Land wieder öffnen.

¹⁾ So behauptete die Regierung von Zug ihre landesherrlichen Rechte gegen die Anmaßungen des Immunitätsystems im Jahr 1710 wegen einer in die Nuntiatur abgeführten Nonne zu Frauenthal. Schwyz zwang 1723, trotz aller Protektionen von Konstanz, seine Geistlichkeit zu Entrichtung von Abgaben.

- 2) Hierauf soll der Bischof durch die Vermittler ersucht werden, ihm ein anderes Beneßium zu geben.
- 3) Auch in Zukunft sollen die Geistlichen schuldig sein, ad audientiam verbum principis vor Rath zu erscheinen, doch soll die Berufung nicht in forma juridica geschehen.

Luzern, welches vor Allem die Anerkennung der beiden von ihm aufgestellten Punkte forderte, verwarf diesen Vorschlag. Nach längern Besprechungen fanden die Gesandten der vermittelnden Orte, daß ein Verständniß zu erzielen unmöglich sei, und entschlossen sich, an den Papst ein unverfängliches Schreiben zu erlassen, um ihn zu bitten, daß er Luzern, mit dem sie in Liebe und Leid verbunden seien, in Gnade ansehen wolle.

Luzern war sehr unzufrieden, daß die katholischen Orte abgelehnt hatten, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, und drohte daher in einem Kreis Schreiben vom 5. Juni, die Sache an die Tagsatzung der dreizehn Orte zu bringen, wenn es bei seinen katholischen Bundesgenossen nicht die erwartete Unterstützung finde. Die katholischen Orte mahnten hievon dringend ab, und baten, zu bedenken, welche Folgen ein derartiges Beginnen für die eidgenössische Katholizität nach sich ziehen müßte.

Im Anfange der dreizehnörtigen Tagsatzung fand dann der besondere Zusammentritt der katholischen Abgeordneten statt. Die Gesandten Luzerns erklärten, wenn die katholischen Stände sich nicht entschließen gemeinsame Sache zu machen und ein stärkeres Schreiben an S. Heiligkeit zu erlassen, so haben sie Befehl, die Sache in Plenum (der dreizehn Orte) vorzubringen. Umsonst stellten die katholischen Orte vor, doch zuzuwarten, bis auf das erste Schreiben an den Papst eine Antwort eingelangt sei. Luzern wollte sich keinen Aufschub gefallen lassen. Durch diese Erklärung auf das Aeußerste gebracht, versammelten sich die Gesandten der katholischen Orte ohne Luzern nochmals, und beschloßen ein Projektschreiben an den Papst zu entwerfen, worin die frühern Vorstellungen nachdrücklich wiederholt, das unanständige Benehmen Andermatt's gerügt und der Papst ersucht wurde, Luzern bei seiner Souveränität zu belassen. Die Genehmigung der Obrigkeiten zum Erlaß eines solchen Schreibens wurde durch Expreß eingeholt. Auf dieses verzichtete Luzern vor der Hand darauf, die Sache in der dreizehnörtigen Tagsatzung zur Sprache zu bringen.

In Luzern selbst war man während dieser Vorgänge wachsam.

Im Mai war in St. Peterskappel und an andern Orten in mehreren Exemplaren eine Schrift gefunden, worin unter Andern behauptet wurde, die Bürgerschaft sei auf dem Rathhause zur Beistimmung zu den Maßregeln der Obrigkeit im Ubligenschwilerhandel gezwungen worden. Die Bürgerschaft ließ gegen solche Vorgabe eine feierliche Protestation im Drucke ausgehen. Jene Schrift ließ die Obrigkeit durch den Henker verbrennen und dem Entdecker ihres Urheber's 100 Thaler Belohnung versprechen.

Ueber die Gesinnungen des Landvolkes wurden Erkundigungen eingezogen, und es langten viele Ergebenheitsadressen ein.

In die Geistlichkeit der beiden Stifte und der Klöster wurden besondere Rathedeputationen geschickt; Deputirte der Muralkapitel wurden vor Rath beschieden, um ihnen zu verordnen, daß *sub poena laesae majestatis* verboten sei, über das Ubligenschwilergeschäft mißbilligende Reden zu führen oder selbes auf der Kanzel anzuziehen. Auch die Geistlichkeit bezeugte ihre Ergebenheit¹⁾.

Der Nuntius Passionei berichtete von Altorf aus fleißig nach Rom über den Stand der Sache, und legte dabei große Abneigung gegen Luzern an den Tag. Die Rücksicht jedoch auf die Gefahr, welche ein offener Bruch mit Luzern der katholischen Eidgenossenschaft überhaupt drohte, hielten den Papst von entschiedenen Schritten und dem wirklichen Erlasse des Interdiktes, welches zur Unterzeichnung bereit lag, zurück, und verschafften den Vermittlungsversuchen des Kardinals Polignac, französischen Ministers am römischen Hofe, und des kaiserlichen Gesandten Cardinal Stenfungos Gehör.

Nach langem Hin- und Herschreiben kam endlich eine Art Vergleich dahin zu Stande.

Luzern soll einen Brief an den Papst schreiben, mit dem Begehren, daß der Bischof einen Prozeß gegen Andermatt einleite, und der Papst soll darauf durch ein Breve in milder Form antworten. Dabei wurde durch einen geheimen Artikel festgesetzt: es soll der Pfarrer Andermatt, schuldig oder unschuldig erunden, auf die Pfarre Ubligenschwil nicht wieder zurückkehren. Der Papst setzte einen Werth darauf, in seinem Antwortbrevé eine Absolution einfließen zu lassen. Der Rath von Luzern erklärte aber, von einer Absolution nichts wissen zu wollen; denn, hieß es, die geistlichen Gesetze und Kanones seien wohl von Konzilien und Päpsten aufgesetzt, aber von uns niemals angenommen worden, befinden sich mit unsern Gesetzen im Widerspruch, und sind daher für uns nicht so verbindlich, daß ihre Aufhebung eine Absolution erforderlich machen könnte. Wirklich blieb dann auch die Absolution in dem päpstlichen Breve weg.

Der Pfarrer Andermatt erhielt von seinen geistlichen Gönnern eine Chorherrenstelle in Münster, und zu Ubligenschwil wurde eine neue Pfarrewahl vorgenommen.

Das Recht, fehlbare Priester vorzubernfen, behauptete die Obrigkeit fortan. Denn sofort nach Beendigung des Handels wurde der bischöfliche Kommissarius Nizler vor Rath gestellt und ihm das hohebittliche Mißfallen über sein Verhalten bezeugt²⁾.

Gewiss wurde die Verbannung des Pfarrers Andermatt aufrecht erhalten. Umsonst verwendete sich Rom wiederholt für denselben. Erst im Jahr 1731 begnadigte ihn der Rath aus freien Stücken.

Zwanzig Jahre später (1747 und 1748) waltete zwischen dem luzernischen Magistrat und dem hl. Stuhle wiederum ein Streit, der *Beidigungshandel* genannt.

1) Das Stift Münster schriftlich am 28. Juli 1726; das Lantestkapitel Willisau am 5. August u. s. w.

2) Noch in jüngerer Zeit, A^o 1816, wurde Kaplan Bösch von Malters wegen seines unaufrichtigen Wandels vor Rath gestellt.

Zwei spanische Mönche, Franziskanerordens, ein Priester und ein Laienbruder, wurden im Entlebuch, wo der letztere eine Weibsperson mit vorgehaltener Pistole zu nöthigen versucht hatte, während der erstere, ohne ihn abzumahnern, dabei stand, gefangen, nach Luzern geführt und von der Obrigkeit, da die That, weil nur Versuch, nicht todeswürdig war, dem bischöflichen Kommissar zur Bestrafung übergeben und inzwischen in dem Gefängnisse des Waperturmes verwahrt. Der Nuntius erklärte dieselben als *exempti ordinis*. Man ließ es geschehen. Doch wies der Rath den Landvogt von Entlebuch an, die Zeugen abzufragen, zu beidigen und das Abhörungsprotokoll der Nuntiaturs einzusenden. Der Nuntius stellte aber das Verlangen, man möchte ihm die Zeugen zur Abhörung zusenden. Ihm wurde erklärt, die Deponenten müßten vorerst vom Landvoget in Eid genommen werden, und dürften dann nicht, wie es jüngst in einem Falle geschehen, in der Nuntiaturs nochmals zur Eidesleistung angehalten werden. Der Nuntius aber beharrte darauf, die Zeugen zu beidigen. Er berief sich darauf, daß solches in allen übrigen katholischen Orten zugegeben werde, und auch in Luzern sei es schon öfter geschehen. Der Rath hingegen erklärte, nach luzernischem Recht müssen Zeugen durch den weltlichen Beamten beidigt werden¹⁾, und wenn in ähnlichen Fällen dieses und jenes von dem Nuntius ohne Wissen der Regierung vorgenommen würde, dieses kein Recht begründe. Der Nuntius schlug vor, es möchte der Rath ihn, den Nuntius, die Beidigung vornehmen lassen, dagegen durch eine schriftliche Protestation, welche den Akten des Processes einverleibt würde, seine Rechte und seine Gesetzgebung verwahren. Allein die Regierung wollte sich hierauf nicht einlassen.

Der Nuntius Acciajuoli ließ dann den Rätthen und Hunderten ein ausführliches Memorial überreichen, worin er seine Ansicht erörterte. Der Rath beharrte auf seinem frühern Beschlusse. Den Entschluß ließ er durch eine Deputation dem Nuntius hinterbringen, jedoch nur mündlich. Eine schriftliche Erklärung beschloß man in keiner Form abzugeben, da darauf wieder eine Entgegnung folgen würde, und man nicht „cartagiren“ wolle.

Hierauf erließ der Papp Benedikt XIV. selbst ein Schreiben an die Rätthe, worin er seine Verwunderung aussprach und das Recht der geistlichen Gewalt in Anspruch nahm. Denjenigen Mitgliedern des Rathes, welche der Forderung des Pappstes mit Berufung auf das kanonische Recht entsprechen wollten, wurde entgegnet, es sei weltkundig, daß bei allen Streitigkeiten um geistliche Sachen die *Canones*, *Concilia*, das *Jus ecclesiasticum* u. s. w. angerufen würden. Wollte man jedes Mal dem Gehör geben, so müßte die weltliche Obrigkeit ihren Stab niederlegen und sich von Rom aus Besetze vorschreiben lassen. Die Antwort an den Papp wurde nach weitläufiger Diskussion kurz und uncinlich abgefacht.

¹⁾ Im Jahr 1681 hatte Luzern der allgemeinen Landesordnung (den Erbonnanzen der Landesvögte) die Verordnung einverleibt, daß die Unterthanen sich von Niemanden anders als von den durch die Obrigkeit gesetzten Amtleuten sollten beidigen lassen.

Es erfolgte ein zweites Breve von Seite des Papstes, welches aber wieder ablehnend beantwortet wurde. Der Papst bequigte sich dann, den Hauptmann seiner Leibgarde, den Maltheserritter Franz Ludwig Pfyffer, vor sich zu berufen und ihm aufzutragen, er möchte seine Herren mit Versicherung der besten Gesinnungen des heiligen Vaters benachrichtigen, daß dessen beide Schreiben in keiner Weise so zu verstehen seien, als wollte er den hohen Stand in seinen Rechten der obrigkeitlichen Gewalt beeinträchtigen; immerhin aber müsse er die Verweigerung der Abnahme des Zeugeneides, die in keinem andern katholischen Staate dem geistlichen Richter beanstandet werde, als eine Neuerung ansehen. Es antworteten die Räte dem Gardehauptmann, er möchte in ihrem Namen dem Papste für seine gnädigen und väterlichen Gesinnungen den Dank erstatten und ihn versichern, daß wenn die Entsprechung irgend möglich gewesen wäre, sie nicht das zweite, noch viel weniger ein drittes Begehren von Seite des hl. Stuhles abgewartet haben würden, und daß sie hoffen, durch Aufrechthaltung althergebrachter und durch die allgemeine Landesordnung sanktionirter Rechtsame sich nicht das Mißfallen Sr. Heiligkeit zugezogen zu haben. Damit blieb die Sache auf sich beruhen. Aber auch dem Bischofe und seinem Kommissar gegenüber hielt von nun an Luzern in seiner verfochtenen Auffassung strenge fest.

Inzwischen waren während des Handels Jahre und Tage verfloßen und die zwei spanischen Mönche ohne weitere Strafe aus dem Lande geschafft worden.

Die Obrigkeit überwachte auch die Kanzel. Wir haben im Bd. I, S. 394 und 395 mehrere Beispiele angeführt, unter andern, wie im Jahr 1764 der Vater Hofprediger als unwürdig erklärt wurde, für ihn die Hofkanzlei zu besteigen¹⁾.

Im Jahr 1764 machte sich die Regierung daran, den geistlichen Zehnt als *donum gratuitum* auf einige Jahre zu besteuern, um das durch viele Unglücksfälle erschöpfte Aerarium zu speisen. Sievon wird weiter unten bei der Nuntiatursache näher die Rede sein.

Im Jahr 1769 gab Felix Balthasar von Luzern, der aber lange als Verfasser unbekannt blieb, ein Werklein unter dem Titel *«Helvetiorum jura circa sacra»* heraus. Darin zählte er hinlängliche Belege auf, daß von frühe an im Außerwesentlichen der Kirche die Regierung verschiedene Rechte geübt. Rom verdammt das Buch. Vom Papste beauftragt, sandte in diesem Sinne der Landesbischof Pastoral schreiben überall hin. Dagegen protestirten die Eidgenossen feierlich, und Schultheiß Kellers Rede in Luzern, gehalten den 10. Hornung, bewies, wie der Staat, von seinen Rechten abzugehen, auf keine Weise sich bewegen lasse.

Erfreulicher that sich das Verhältniß zwischen Regierung und Bischof kund durch das sogen. Konkordat vom 19. Hornung 1806. Dasselbe, nebst dem Dekrete über Eheverlöbniße vom Jahr 1804, dem Dekrete wegen der gemischten Ehen aus dem Jahr 1808 und vielen andern Erlassen, ist das wichtigste Denkmal, wie unter dem

1) Noch unter der Mediationsregierung wurden die Professoren Gügler und Widmer als Hofprediger von der Regierung bestellt.

Dalberg'schen Generalvikariate, des Freiherrn von Wessenberg, und unter dem bischöflichen Kommissariate des Stadtpfarrers Thaddä Mül-ler von Luzern, das kirchliche Leben sich erfrischte und in Einklang mit der weltlichen Obrigkeit sich gestalten wollte. Die wesentlichsten Punkte des Konkordates sind diese: Für die Kandidaten des Priesterstandes soll ein Seminar errichtet werden. Die Chorfrüfte im Hof und zu Münster sollen für verdiente Geistliche, jenes für die Professoren der höhern Lehranstalt, dieses für die Pfarrgeistlichkeit Ruhefründen werden. Der kleine Rath ernennt die Professoren. Die Pfarrgemeindekreise sollen ab- und zugeründet, wo es nöthig ist, neue begründet werden. Sinecurapfründen werden Curatien. Die Pfarrfründen bilden nach Größe und Gehalt drei Klassen. Eine geistliche Kasse, gespeist durch überfließende kirchliche Einnahmen, soll zum Zwecke der Nahrung magerer kirchlicher Pfründen gebildet werden. Das Konkordat fand das päpstliche Wohlgefallen nicht; denn als in Fortsetzung desselben die Regierung sich mit Rom in's Einverständnis setzen wollte, um in Werthenstein ein Seminar, in Rathhausen eine Erziehungsanstalt für Waisen und Arme, in Luzern eine Straf- und Korrekptionsanstalt für fehlbare Geistliche, in St. Urban eine Lehrerbildungsanstalt herzurichten, damit diese Klöster zum Segen des Kantons eine praktische Richtung erhielten, wies all' das ein päpstliches Schreiben vom 21. Hornung 1807 mit Entrüstung von der Hand.

Trotz aller Anstrengungen der Geistlichkeit nach dem Falle der Mediationsregierung im Jahr 1814 gelang es ihr nicht, das Konkordat zu beseitigen. Dasselbe blieb in Kraft bis auf den heutigen Tag.

Im Jahr 1808 entspann sich ein geistlicher Handel zwischen der Regierung von Luzern und dem Abt Ambrosius Gluz in St. Urban. Letzterer weigerte sich, in der umfassenden Weise, wie die Regierung gemäß des ihr zustehenden Obergewaltrechtes verlangte und wie andere Gotteshäuser es thaten, Rechnung zu stellen. Nach vielen vergeblichen Aufforderungen wurde zur Verhaftung des Abtes geschritten. Als dieser auch in der Haft in seiner Widerfeslichkeit beharrte, so erfolgte zuletzt von Seite der Regierung der Beschluß, es werde der bisherige Abt Karl Ambrosius Gluz nicht mehr als Vorsteher des Klosters St. Urban anerkannt, noch ihm der Wiedereintritt in das Klostergebäude gestattet. Es wurde ihm ein Jahresgehalt von 200 Louisdor ausgesetzt. Umsonst waren die Interzessionen des päpstlichen Nuntius und der Stände Bern und Solothurn gewesen.

Versuche in neuerer Zeit, im Kirchlichen der Kirche voranzuschreiten, einen Metropolitan-Verband herzustellen, Synoden einzuführen, das Blazet strenger zu handhaben, in Ehesachen nur das rein Dogmatische dem Forum der Kirche zu belassen, Feiertags- und Festtage und Dispensen zu regeln, die Nuntiaturs als geistliche Behörde zu besetzen, die Steuerpflichtigkeit der geistlichen Güter und Personen, sowie der Letztern Bildung sich zu sichern, machte die Regierung allein und gemeinsam mit andern Kantonen in der sogen. Badenerkonferenz im Jänner 1834. Allein die Durchführung der Konferenzartikel scheiterte. Dieselben, vom Papste verworfen, wurden durch die Staatsverfassung vom 1. Mai 1841 aufgehoben. Diese Verfassung, in Kraft von 1841 bis 1847, welche am 25. August 1841 dem

hl. Vater sogar zur Einsicht und Approbation eingesendet wurde, begab sich freiwillig der meisten seit langem Zeitraume vom Staate erworbenen und ausgeübten Rechte, und brachte den Staat ganz aus seiner bisherigen Stellung zur Kirche heraus, und dennoch zeigte sich die seltsame Erscheinung, daß, während der Staat sich als Diener der Kirche darstellte, er hinwieder tief in das kirchliche Leben eingriff, wenn es sich etwa um einen Geistlichen handelte, der ihm nicht genehm war. Neue Verfassung sicherte jede Verbindung der Laien und Kleriker mit den Behörden der „römisch christ-katholischen“ Kirche in kirchlichen und religiösen Dingen. In die kirchlichen Erlasse nahm sie nur Einsicht, gewährleistete die Unverletzlichkeit der zu kirchlichen und religiösen Zwecken gestifteten Güter, sowie den Fortbestand der Stifte und Klöster und die Selbstverwaltung ihrer Güter. Im Erziehungsrathe, dem auch die staatskirchlichen Angelegenheiten zugeheilt waren, saßen neben fünf weltlichen auch vier durch die vier Dekanatsversammlungen gewählte geistliche Mitglieder. Fortwährende Voskänflichkeit des Zehnts war gesichert. In weltlichen Dingen standen die Geistlichen unter dem bürgerlichen Gesetze, waren steuerpflichtig, aber ohne Stimm- und Wahlrecht. Während der Dauer dieser Verfassung hatte die Vernichtung des Jesuitenordens statt, welche, wie bekannt, die Freischaarenzüge und zuletzt den Bürgerkrieg zur Folge hatte.

Die gegenwärtige am 13. Hornung 1848 in Kraft erwachsene Verfassung griff den Bestand des frühern Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wieder auf, und handhabt frühere Rechte. Die Kirche besitzt den vollen Schutz des Staates. Während im Erziehungsrathe zwei Geistliche sitzen, ist der Eintritt in den Kanton für den Jesuiten- und für die diesem affiliirten Orden verschlossen. Die bestehenden Klöster und Stifte stehen unter Staatsadministration. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat scheint sich übri-gens mehr und mehr als ein friedliches zu gestalten. Aber gerade dieses dient den Ueberkirchlichen zum Aerger.

b. Die Nuntiatur insbesondere.

Anfänglich erschienen päpstliche Nuntien in der Schweiz nur selten und auf kurze Zeit, um einen bestimmten Auftrag zu erfüllen, worauf sie jeweilen wieder zurückkehrten. Im Jahr 1571 erfolgte der Antrag zu einer ständigen Nuntiatur, welcher aber von den katholischen Orten abgelehnt wurde. Bald aber änderte sich durch den Einfluß der Jesuiten die Stimmung, und Franziskus Buonhomi, Erzbischof von Vercelli, schlug 1579 als apostolischer Nuntius seine bleibende Residenz in Luzern auf.

Anzählig waren die Anstände, welche sich mit den Nuntien in der Schweiz ergaben. Wir zählen hier nur einige derselben, welche den Kanton Luzern betrafen, auf.

Schon der erste ständige Nuntius Buonhomi gerieth in den ersten Tagen nach seiner Ankunft in Streit mit dem Stifte Beromünster. Er belegte nämlich den Probst und alle Chorherren mit Buße, weil sie ihm ihren Schatz nicht zeigen wollten. Die Bestraften suchten Schutz bei der Obrigkeit, und diese bewirkte die Aufhebung der Buße.

Umgekehrt hatte im Jahr 1587 die Regierung mit dem Nuntius Baptista Santonio Zwiß, indem letzterer sich des Probstes und der Chorherren in Münster, welche einen Früchtenvorrath haben sollten, annahm und ihnen verbot, sich vor Rath, wohin sie wegen ihres Angehorsams geladen waren, zu stellen. Allein die Chorherren mußten erscheinen und erhielten einen tüchtigen Beweis.

Der Nuntius Hieronymus Farnese, welcher in den Jahren 1639 bis 1643 anwesend war, hatte dem Abte von St. Urban die bisanhin gehabte und dem Cisterzienserorden zukommende Aufsicht über die beiden Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen entzogen und der Nuntiatür zuweignen, die Patres Jesuiten aber als Beichtväter bestellte. Der Abt zu St. Urban und die beiden Klöster beschränkten sich dessen bei den weltlichen und geistlichen Obern. Das Geschäft wurde nach und nach so lebhaft, daß andere eidgenössische Stände sich in dasselbe einzumischen bewogen fanden. Als der Nuntius Franziskus Buccapabulius sich (1650) weigerte, die Maßnahme seines Vorgängers zurückzunehmen, erklärten ihm Luzern und die Wittstände in einer Zusammenkunft mit ihm, sie werden die Sache an den Papst bringen und denselben zugleich ersuchen, ihnen keine Nuntien mehr zu schicken, weil dieselben gewöhnlich die Rechte und Gebräuche des Landes nicht kennen, unförmlich prozediren und allerlei Neuerungen versuchen. Ueber diese Sprache erzürnt, erwiederte der Nuntius: es dürste der Papst sich entschließen, künftig Nuntien aus dem Bauernstande in die Eidgenossenschaft abzuordnen. Luzern und seine Wittstände wendeten sich unmittelbar an den Papst, und bewirkten zuletzt, daß die Aufsicht über die Klöster Eschenbach und Rathhausen dem Abte von St. Urban wieder überlassen wurde. Ueber diese Angelegenheit wurden mehrere Druckschriften herausgegeben.

Als im Jahr 1690 der luzernische Staat eine allgemeine Steuer ausschrieb und dabei auch die Geistlichkeit in Mitleidenheit zog, trat die gegen den Nuntius Bartholomäus Menati auf. Allein die Republik blieb standhaft bei ihrem Vorhaben, und setzte es durch.

Der Nuntius Jakobus Carraccioli war es besonders, welcher den Religionskrieg zwischen den Eidgenossen im Jahr 1712 schürte und dann, als die Sache fehlschlug, von Luzern sich entfernte.

Unter dem Nuntius Dominikus Passionei ergab sich der oben beschriebene Udligenschwilerhandel, wegen dessen sich der Nuntius heimlich von Luzern entfernte und seine Residenz in Altorf aufschlug. Aber neben diesem Handel hatte die Republik Luzern eine Menge Zwitzigkeiten mit Passionei, betreffend die Klosteraussteuerungen, welche die Obrigkeit beschränkte, ferner Nichtbeobachtung des bisher üblichen Zeremoniels, Annahmung polizeilicher und strafrichterlicher Kompetenzen u. s. w.

Als die Obrigkeit im Jahr 1740 sich vornahm, das zerrüttete Oekonomiewesen der Stift Beromünster zu ordnen, so widersetzte sich der Nuntius Franziskus Durini unter dem Vorwande der Verletzung geistlicher Immunität. Er gab eine ziemlich lebhaftete Note hierüber dem Rathe ein. Dieser kehrte sich aber daran nicht, und die Sache hatte keine weitere Folge.

Im Jahr 1748 ereignete sich der oben beschriebene Beerdigungshandel, in welchem der Nuntius Philippus Acciajuoli eine Hauptrolle spielte.

Mit dem Nuntius Oktavio Buffalini, welcher von 1755 bis 1759 in Luzern residirte, hatte die Regierung Zwiß, indem er das übliche Ceremoniel verlegte.

Als im Jahr 1764 der Rath darüber Berathung pflog, von der Geißlichkeit unter dem Titel eines *donum gratuitum* den Zehnten von ihrem Zehnten auf einige Jahre zu entheben und deshalb an den Papst schrieb, suchte der Nuntius Aloys Valenti Gonzaga die Sache zu vereiteln, und bewirkte, daß ein Breve einlangte, welches gestattete, das *donum gratuitum*, jedoch nur von der Weltgeißlichkeit, zu beziehen. Der Nuntius soll den weltlichen Klerus einladen, was ihm beliebt zu geben, die Gelder soll er in Empfang nehmen und sie der weltlichen Obrigkeit übermachen. Der Rath erklärte, die Republik bedürfe einer solchen kleinlichen und auf ungeziemende Weise beschränkten Steuer nicht. Im Falle der Noth werde er jene Maßregeln ergreifen, die das allgemeine Wohl und das Heil des Staates erfordern, ohne weiter eine Bewilligung nachzusuchen.

Bei Gelegenheit der Aufhebung des Jesuitenordens wollte man zu Luzern im Jahr 1774 aus dem Ueberschusse der Klostergüter, aus gemeinnützigen Beiträgen und Zuschüssen des Staates eine Art Hochschule für die katholische Schweiz gründen. Der Internuntius Severinus Servantius vereitelte diesen Plan.

Im Mai 1798 wurde der damals in Luzern residirende päpstliche Nuntius Petrus Gravina, welchem man vorwarf, daß er Antheil an der Aufwieglung der kleinen Kantone gegen die Franken und an der Fanatisirung des Luzerner Landvolkes genommen, von dem französischen Blatkommandanten in Luzern auf höhern Befehl in eine Kutsche gesetzt und unter militärischer Bedeckung nach Basel über die Schweizergrenze geführt, wo man ihn entließ. Von da kam kein Nuntius mehr in die Schweiz bis nach Einführung der Mediationsakte, wo gegen Ende des Jahres 1803 Fabrizius Testaferrata in dieser Eigenschaft wieder erschien. Unter ihm kam die Trennung derjenigen Theile der Schweiz, welche bisanhin zu Konstanz gehört hatten und zu welchem auch der Kanton Luzern zählte, von diesem Bisthum zu Stande. Die Mediationsregierung hatte mit demselben vielsache Anstände.

Vom Jahr 1814 bis 1828 war die Nuntiaturn unter verschiedenen Nuntien vorzüglich mit der Errichtung eines Bisthums für die von Konstanz losgetrennten Theile der Schweiz beschäftigt. Mit dem Internuntius Pasqual Ghizzi wurde endlich ein Konkordat geschlossen, kraft welchem das gegenwärtige Bisthum Basel erkand.

Als in Folge der Badenerkonferenzartikel die Regierung von Luzern und die Nuntiaturn in große Disharmonie miteinander geriethen, verließ der Nuntius de Angelis, wie einst Passionei, im November 1835 bei nächstlicher Weile heimlich Luzern und begab sich nach Schwyz, wo er seine Residenz aufschlug. Erst Anfangs des Jahres 1843, nach stattgehabtem Regierungswechsel, kehrte er nach Luzern zurück.

Im März 1836 hatte der Große Rath von Luzern beschlossen: In Uebereinstimmung mit seinem Dekrete zu Wiederherstellung des Metropolitanverbandes und zu Gewährleistung der unverkürzten Rechte der Bischöfe, zu Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, sowie zur Ausübung der von ihnen gegen die römische Nuntiatur in der Schweiz gemachten Vorbehalte, mit Hinsicht auf die in andern katholischen Ländern dießfalls bestehenden Verhältnisse, erklärt der Große Rath jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz als Mißbrauch, und beauftragt den Kleinen Rath zu Ausarbeitung eines Gesetzes, wodurch die Fortdauer jenes Mißbrauches für die Zukunft verhindert wird.

Die Erlassung des Gesetzes verzögerte sich, da es an dem Dekrete genügte. Nach dem Regierungswechsel im Jahr 1841 beehrte sich die neue Regierung, jenes Dekret wieder aufzuheben.

Seit dem Jahr 1848 residirt nur noch ein Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles in der Person des Herrn Bovieri, Ehren-Kammerherr Sr. Heiligkeit, in Luzern.

Noch müssen wir einer merkwürdigen Erscheinung erwähnen. Im Frühjahr 1848, als die Völker beinahe durch ganz Europa sich erhoben, kam ein außerordentlicher päpstlicher Abgesandter, Monsignor Luquet in die Schweiz. Dieser drückte sich in einem offiziellen Schreiben vom 9. April folgendermaßen aus: „Zwischen Kirche und Staat müsse man Untergeordnetes und Persönliches fallen lassen und vergangene Streitigkeiten vergessen. Der katholische Klerus, der Papst, den ich repräsentire, selbst macht euch durch mein Organ den Vorschlag, gemeinschaftlich in der Bahn des Fortschrittes zu gehen. Die Kirche fürchtet nicht das Licht; der Irrthum allein sucht und erzeugt die Finsterniß; nur das falsche Licht fürchten wir. Das bisherige Mißverständniß bestand in dem Zerfallen einer alten Gesellschaft, welche einer neuen Platz macht, die endlich heute in das Leben getreten ist. Diese alte Gesellschaft hatte der Kirche viel gegeben, weil sie ihr auch viel verdankte. Die Kirche wird die geselligen Umgestaltungen der Zeit nicht nur annehmen, sondern sie unterstützen. Sie setzt ihre Zuversicht auf keine menschliche Einrichtung, sie benützt sie, aber bindet sich nicht daran; sie genießt die Wohlthaten der Mächtigen dieser Erde, aber sie wird auch, wenn der Fall eintritt, dem Grundsatze einer gänzlichen Ausscheidung zwischen ihr und den Staaten ihre Anerkennung nicht verweigern. „Duldung und Freiheit“ ist schon lange die Devise der Kirche in dem jungen Amerika; es kann dieses vielleicht morgen schon unsere Losung an euern Grenzen bei diesem oder jenem Volke sein, die sich so rühmlich ihre Unabhängigkeit und Stellung in der neuen sozialen Ordnung erringen.“ Als Hauptpunkte der Unterhandlung wurden angegeben: 1) Lösung der Klosterfrage, mit Berücksichtigung der Forderungen der Zeit und der besondern Kantonalverhältnisse; 2) Umänderung bischöflicher Kompetenzen nach den Volksbedürfnissen; 3) Einfluß der niedern Geistlichkeit bei Wahlen der Bischöfe und Würdenträger; 4) Unterhandlungen und Beziehung auf gemischte Eben. Ohne daß in den Wirren der damaligen Zeit näher in diese Sache eingetreten wurde, verschwand der Abgesandte, wie er gekommen war, plötzlich wieder.

3) Kirchenvermögen.

Laut amtlicher Angabe betrug am 1. Jänner 1857:

1) Das reine Vermögen der Pfarrkirchen sammt Jahrzeitgut	2,245,792 Fr. 93 Rp.
2) Das Vermögen der Kapellen	1,033,590 " 41 "
3) Das Vermögen der Bruderschaften	628,392 " 31 "

Zusammen 3,907,775 Fr. 65 Rp.

Die Stifte und Klöster besaßen laut amtlicher Angabe auf den gleichen Zeitpunkt:

1) Die Stift Münsterey	2,630,648 Fr. 63 Rp.
2) Die Stift im Hof zu Luzern	885,828 " 11 "
3) Das Kloster Eschenbach	816,153 " 28 "
4) Das Kloster St. Anna im Bruch zu Luzern	503,435 " 92 "

Zusammen 4,836,065 Fr. 94 Rp.

Die sogenannten geistlichen Rechnungen zeigen auf das gleiche

Datum:

1) Der Franziskaner Klosterfond in Luzern	151,216 Fr. 87 Rp.
2) Der Franziskaner Jahrzeitfond	180,128 " — "
3) Der Franziskaner Klosterfond in Werthenstein	205,431 " 18 "
4) Der Seminarfond	57,473 " 94 "
5) Der Diözesanfond	292,901 " 81 "
6) Die Pflögenschaft zu St. Jost in Blatten	50,523 " 24 "
7) Das Pfrundinspekturamt	16,054 " 78 "
8) Fond des Chorbaues in Zell	5,254 " 01 "

Zusammen 727,638 Fr. 96 Rp.

Die geistliche Kasse besaß auf 1. Jänner 1857 192,635 Fr. 24 Rp.

Hiezu kommen noch:

1) Verpflichtungen des aufgehobenen Klosters Muri an luzernische Pfründen laut Ueber-einkunft von 1853	110,293 Fr. 43 Rp.
2) Verpflichtungen vom Klosterfond St. Urban bei den Pfarrkirchen in St. Urban, Pfaffnau, Knutwil, Oberkirch	278,099 " — "
3) Verpflichtungen vom Klosterfond Rathhausen bei Ebersfeben	2,285 " — "
4) Kirchenvermögen von Knutwil, Pfaffnau und Oberkirch und St. Erhard, welches aber bei dem Vermögen der Pfarrkirchen nicht eingerechnet war	71,639 " 78 "

Zusammen 462,312 Fr. 21 Rp.

Hiebei ist nicht mitberechnet:

- 1) Der Kapitalwerth der meisten Pfrundgebäulichkeiten.
- 2) Das in den Kirchen, Kapellen und den Paramenten derselben liegende Vermögen.

3) Das Einkommen der Bepfründeten, so weit es nicht aus den vor- bezeichneten Fonds fließt. Es berechnet ein amtlicher Bericht dieses Einkommen auf jährlich 111,380 Fr., was ein Kapital von 2,227,600 Fr. repräsentirt.

Sonach ergiebt sich ein Totalvermögen von circa 13,000,000 Fr. zu kirchlichen und geistlichen Zwecken.

4) Kirchenregiment.

Das christliche Luzern stand im Anfange unter dem Bischofsstige von Windisch, der vermuthlich im 4. Jahrhundert entstanden und dem Erzbischof von Bisanz unterstellt war.

Zwischen den Jahren 555 bis 561 wurde der Bischofsstige von Windisch nach Konstanz verlegt und dem Erzbischof von Mainz unterstellt. Um den Aargau, wohin Luzern gehörte, zu befriedigen, blieb ein geistliches Gericht in Windisch zurück, und zwar bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts. Als auch das geistliche Gericht von Windisch wegkam, mag in Luzern, der vornehmsten Stadt des Aargaus, das mit ausgedehnter Vollmacht versehene, bischöfliche Kommissariat entstanden sein.

Am 7. Weinmonat 1814 erklärte eine päpstliche Bulle den uralten Verband Luzerns, wie anderer katholischen Kantone, mit Konstanz für aufgelöst. Für die losgetrennten schweizerischen Theile promulgirte der Papst bereits den 10. Jänner 1815 einen Generalvikar in der Person des Franz Bernard Göldlin, Probst zu Veromünster. Als dieser im Herbstmonat 1819 starb und Luzern sich dem chur'schen Provisorium nicht unterziehen wollte, erhielt es einen basel'schen Provikar. Die Zirkumskriptionsbulle des Bisthums Basel, dessen Bischof in Solothurn residiren sollte, vom 7. Mai 1828, verleihte Luzern diesem ein, und gab dem letztgedachten Stande das Recht, zwei nicht residirende und einen residirenden Domherrn in das Domkapitel zu ernennen. Der Bischof, der in keinem Metropolitanverbande steht, wählt aus einem Dreierorschlag der Regierung den Kommissar, der an der Spitze der Kantonsgeistlichkeit sich befindet.

In die hierarchische Ordnung hinein hat sich der Nuntius gedrängt.

Um von der nähern kirchlichen Eintheilung, so weit sie unsern Kanton betrifft, zu reden, so gehörte Luzern vorn in diesem Jahrtausend in die kirchlich konstanzi'sche Provinz Burgund, und zwar in das Archidiaconat Aargau. Im 13. Jahrhundert begannen die Ruralkapitel Unterabtheilungen der Archidiaconate zu sein. Eine genaue Zeitangabe ihrer Entstehung läßt sich nicht ermitteln. Bezüglich des Kapitels Luzern oder der Bierwaldstätte wird behauptet, daß es im Jahr 1331 erst seinen Anfang nahm. Willisau gehörte 1101 in das Dekanat Zofingen, Dietwil finden wir im Dekanat Winau, Triengen in dem von Aarau, Escholzmatt in dem von Burgdorf. In der Mitte des gegenwärtigen Jahrtausends wurde die Kapitels- eintheilung fest, und die Pfarreien des Landes bilden die vier Landkapitel Luzern, Sursee, Hochdorf und Willisau. Nebst den im Lande liegenden Pfarreien gehörten zum Kapitel Luzern Pfarreien der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wegen Nisch;

deswegen hieß das Kapitel Vierwaldstätterkapitel. Zu dem Kapitel Hochdorf gehörten ehemals vier Pfarreien des aargauischen Freiensamtes, zu demjenigen von Willisau die rechts der Aare gelegenen acht Kirchen Solothurns. Das neue Kapitel Luzern entstand erst im Jahr 1846 aus einem Sextariate des frühern Luzerner, oder Vierwaldstätterkapitels. Was den Umfang eines jeden Kapitels betrifft, so zählt das Ruralkapitel Willisau gegenwärtig 16 Pfarreien mit 24 Kapitularen oder bevründeten Geistlichen; das von Hochdorf 17 Pfarreien mit 27 Kapitularen; das die beiden politischen Nemter Sursee und Entlebuch umfassende Dekanat Sursee 25 Pfarreien mit 44 Kapitularen; das von Luzern aber 17 Pfarreien mit 37 Kapitularen, indem hier nicht bloß die Inhaber der Benefizien, sondern auch die Inhaber von Mannalsfründen zählen. Die 75 Pfarreien des Kantons zählen sonach 130 Kapitularen, als Pfarrer, Kapläne und Pfarrhelfer. Dazu sind nicht gezählt die Benefiziaten der Chorliste Luzern und Münster, indem diese eigene Kapitel bilden. Jedes der vier Landkapitel ist in Regimenter eingetheilt, deren Vorsteher Sextarii heißen. Diese mit den Dekanen und dem Kammerer, der das Rechnungswesen besorgt, bilden die Juratenkonferenz, den engern Rath des Kapitels. Jedes Kapitel giebt sich seine besondern Statuten.

5) Pfarrwesen.

a. Entstehung.

Der katholische Kanton Luzern ist in 76 Pfarreien oder Kirchengemeinden eingetheilt. Jeder derselben steht ein Pfarrer als Seelsorger vor.

Wenn und wo die ersten christlichen Kirchen und die größere Anzahl der gegenwärtigen Kirchspiele entstanden, liegt gänzlich im Dunkel; denn ihre Entstehung geht, wie Segeffer bemerkt, in noch wenig erforschte Zeiten zurück. Die meisten der zur Stunde bestehenden Pfarreien traten im 13. Jahrhundert an's Licht, einige wenige früher. Doch ist anzunehmen, daß viele davon schon Jahrhunderte bestanden, ja in's frühere Jahrtausend hinaufreichen. Wenn nämlich schon in der fränkischen Zeit unser Gebiet bewohnt war, wenn damals anderwärts Pfarrkirchen waren, wie z. B. Bischof Haimo von Basel schon im Jahr 806 in seinem Kapitulare den Zustand seines Sprengels als einen geordneten, in Pfarreien eingetheilten bezeichnen konnte, so waren gewiß auch bei uns damals schon Kirchen und Priester. Die Stiftung der ältesten Bethäuser und Kirchen schreibt man den Meierhöfen zu, diese aber kann man als Eigenthum reicher Grundbesitzer für die erstbewohnten Orte einer Gegend halten. Solcher Kirchen giebt es sehr viele, und daher kommt es, daß unsere Kirchen meist Patronatkirchen sind. Zu solchen gehören aber auch jene Kirchen, die in Burgkapellen ihren Anfang haben. Auch solcher Kirchen giebt es mehrere, sie mögen aber meist jünger sein als die Kirchen der Meierhöfe, wie die Burgen selber jünger als die Meierhöfe sind. Freie Kirchen, d. h. solche, welche durch den freien Willen einer freien

Genossenschaft oder Gemeinde gegründet waren, und im vollen Verleihungsrechte des Bischofes standen, giebt es keine aus alten Zeiten auf unserm Gebiete. Ebenso ist sehr zu bezweifeln, ob die Klöster und Stifte Kirchen listeten; denn so viel wir wissen, wurden schon bestehende Kirchen denselben gegeben und inorporirt. Wir haben die Entstehung einer Pfarre nicht in dem Sinne aufzufassen, als würde ihr ein Stiftungsbrief zur Seite gehen. Wo Leute waren, die religiöse Bedürfnisse hatten, wo der Bestand einer Kirche und eines Geislichen gesichert war, entstand eben eine Kirche und ein Kirchspiel ohne bestimmte Rechtsformen. Erst nach und nach entwickelte sich das Rechtsverhältniß, wurden die Kirchen Pfarrkirchen mit ständigen Geislichen, *plebani, rectores*, die Kirchspiele aber begrenzte Pfarrkreise und Kirchengemeinden.

Was uns von einzelnen Pfarreien urkundlich bekannt ist, erwähnen wir hier. In Hochdorf wurde schon im Jahr 962 vom hl. Bischof Konrad eine erneuerte Kirche eingeweiht. Diese Kirche kam schon im Jahr 1036 nach Münster, doch erst 1302 wurde sie inorporirt. Mit Hochdorf schenkte im gleichen Jahr 1036 Graf Ulrich von Lenzburg an Münster die obere und die untere Kirche in Sursee, die Kirche in Neudorf und Richenthal, sowie seinen Antheil an der Kirche von Buttensulz (Buttisholz) und Schongau. Die untere Kirche in Sursee, deren ältester Leutpriester im Jahr 1228 vorkommt, gieng sodann an Kyburg und an Habsburg über, von letztern aber im Jahr 1399 an Muri, während aber schon längere Zeit die Wahl des Leutpriesters bei der Gemeinde stand. Die obere Kirche, die Kirche in Oberkirch, hatte im Jahr 1052 denselben Leutpriester mit Ettiswil, kam als Gotteshausvogtei an Kyburg und Habsburg. Im Jahr 1376 wurde es von Oestreich an St. Urban abgetreten. Neudorfs Kirchenrechte waren im Jahr 1173 ganz bei Münster. Die Usurpation derselben von Seite Kyburgs im Jahr 1246 machte Oestreich wieder gut, indem es dieselben im Jahr 1365 Münster zurückstellte. Die Inorporation ward kirchlich im Jahr 1399 bestätigt. Richenthal wurde Münster erst im Jahr 1347 inorporirt. Die Kirchenrechte über Buttisholz besaß sodann Münster schon im Jahr 1277 ganz, trat sie aber frei im Jahr 1303 dem Stifte Konstanz ab. Das Domkapitel verkaufte sie im Jahr 1526 an Jakob Feer, von dem sie später an die Familie Pfyffer kam. Dem frühern Jahrtausende zugeschrieben werden die Kirchen von Nuswil und Kirchbuel (Sempach). Die Lehensherren der Kirche von Nuswil, deren ältester Leutpriester im Jahr 1233 urkundet, die Grafen von Harberg, verkauften die Kirchenrechte im Jahr 1410 und 1419 dem Spital in Luzern. Kirchbuel wurde im Jahr 1288 bischöflich als Eigenthum Murbachs bestätigt, dann aber von Murbach im Jahr 1420 dem Kloster im Hof schenkungsweise abgetreten. In Kriens weihte Bischof Eberhard III. im Jahr 1100 eine Kirche. Die Kirche in Kriens gieng von Murbach im Jahr 1291 an Oestreich über, später nach 1415 an Luzern. Die Kirche von Malters, deren ältester Leutpriester im Jahr 1244 benannt ist, und Horw standen ebenfalls unter Murbach, seit 1291 unter Oestreich und seit 1415 unter Luzern. Meggen, wo aus dem Jahr 1226 ein Leutpriester erscheint, mochte, unabhängig von den Klosterhöfen Luzerns, Murbach gehören,

kam aber ebenfalls an Oestreich und nach 1415 an Luzern. Root, wo aus dem Jahr 1239 ein Pfarrer bekannt ist, vergabten im Jahr 1253 Graf Hugo von Burgund und seine Frau, Gräfin Alix, dem Kloster Altenriet. Auf unbekannte Weise kam die Kirche an Oestreich zurück, das im Jahr 1312 schon die Kirche leiht. Oestreich vergabte sie dann im Jahr 1396 an die Stift in Zofingen, von der sie durch Kauf im Jahr 1478 an den Hof in Luzern kam. Buchrains Kirchenrechte, wo wir im Jahr 1257 einen Leutpriester antreffen, giengen mit der Pfandschaft Rothenburg an Luzern über. Obligenschwil kam mit den übrigen Höfen des luzernischen Klosters an Murbach und Oestreich, ist aber, mit Ausnahme der Wahl des Ortsgeistlichen, wieder in Händen der Stift im Hof. Die Kirche von Weggis war schon im Jahr 998 Eigenthum des Klosters Pfeffers. Dasselbe übergab sie im Jahr 1378 an die Familie von Moos, die sie im Jahr 1431 mit allen Rechten den Kirchgenossen abtrat. Die Kirche Emmen, an der im Jahr 1251 ein Pfarrer urkundlich erscheint, gieng ebenfalls von Murbach im Jahr 1291 an Oestreich über, wurde aber von diesem im Jahr 1337 an Rathhausen vergabt. Neukirch, dessen Pfründe ungefähr im Jahr 1190 errichtet wurde, gehörte den Rittern von Rüschnacht, die die Kirchenrechte im Jahr 1282 dem Kloster daselbst einverleibten. Mit Aufhebung des Klosters kamen die Rechte nach Rathhausen. In Rüeeggeringen (Rothenburg) weihte die von den Grafen von Rothenburg gestiftete Kirche im Jahr 1108 Gebhard III. Dieselbe kam um das Jahr 1280 an Oestreich. Im Jahr 1418 finden wir sie bereits in Händen der Edeln von Lüttichhofen, die sie im Jahr 1479 mit Imwil, Doppleschwand, Großwangen und Großdietwil an Münster abtraten. Eschenbach besaß den ersten bekannten Leutpriester im Jahr 1230, kam im Jahr 1302 von den Eschenbachern an das Kloster, während Rektor Konrad im Jahr 1305 darauf auch seine Pfründe diesem abtrat. Die Kirche von Imwil, die im Jahr 1275 geweiht wurde, an der wir aber schon im Jahr 1230 einen Leutpriester kennen, wahrscheinlich von den Freiherrn von Eschenbach gestiftet, war ein Lehen der Ritter von Uberg, sodann Eigenthum Oestreichs seit ungefähr 1280 aus dem rothenburgischen Kaufe. Es besaßen dieselbe im Jahr 1370 als Lehen die Freien von Narburg. Von den Narburgern kamen die Kirchenrechte an die Lüttichhofer, und im Jahr 1479 von diesen an Münster. Die Kirche in Hitzkirch soll zwischen den Jahren 920 bis 965 von Hezzelin von Reinach, Probst in Münster, gestiftet worden sein. Die Kirche wurde im Anfange des 13. Jahrhunderts dem dortigen Hause der deutschen Ordensritter einverleibt. Die Kirche in Aesch, an der um das Jahr 1275 ein Leutpriester genannt wird, gehörte den Johanniter-Rittern auf Hohenrain, ebenso die Kirche von Römerschwil, wo wir im Jahr 1299 einen Leutpriester treffen. Die Kirche in Pfeffikon, an der im Jahr 1282 ein Leutpriester benannt wird, gehörte schon im Jahr 1173 nach Münster, ward diesem aber erst im Jahr 1347 inkorporirt. Die Kirchenrechte von Rikenbach, wo im Jahr 1231 schon eine Kirche ist, giengen von Hans von Hengikon, dem sie im Jahr 1303 die Herrschaft Oestreich verleh, an Ritter Herrmann von Grünenberg über, der sie im Jahr 1400 Münster schenkte; die Inkorporation bestätigte der Papsi im Jahr 1402. Die Kirche zu

Schwarzenbach besaß schon im Jahr 1215 einen Rektor, der die Präbende an der Grust in Münster versah. Triengen, wo wir im Jahr 1255 einen Pfarrer finden, gehörte der Stift in Zofingen, die diese Kirche mit allen Rechten im Jahr 1497 der Stadt Luzern verkaufte. Die Kirchenrechte von Büron trat Ulrich von Narburg im Jahr 1260 an Münster ab. Die Narburger blieben aber Lebens-träger. Die Erben des letzten Sprossens dieses Hauses verkauften alle Rechte im Jahr 1455 an die Stadt Luzern. Knutwils Kirche, an der wir im Jahr 1245 einen Pfarrer finden, verkaufte Hartmann von Frohburg im Jahr 1280 an Ritter Marquard von Affenthal; dieser verkaufte sie im gleichen Jahre an Probst und Kapitel in Zofingen. Nach Aufhebung der Stift kam Knutwil in Folge Austausch von der Regierung in Bern an St. Urban. Die Kirche in Gich, an der im Jahr 1275 ein Rektor erscheint, war der St. Niklausenfründe an der alten Burg in Baden einverleibt. Nach 1415 gehörte sie den acht alten Orten, die sie aber im Jahr 1567 dem Stände Luzern abtraten. Geiß gehörte im 13. Jahrhundert nach St. Gallen. Der älteste bekannte Pfarrer ist vom Jahr 1265. Die Kirchenrechte von Großwangen gehörten vorerst in die innere Burg von Wohlhusen, sodann den Lüttishosern, von denen sie im Jahr 1479 an Münster übergieng. In Entlebuch war schon im Jahr 1157 eine Kirche, die nach St. Blasien gehörte. Dieselbe, an der wir im Jahr 1233 einen Pfarrer finden, ist später Eigenthum Oestreichs, gieng aber hernach an Luzern über. Komcos wurde im Jahr 1184 von den Freiherren von Wohlhusen bewidmet; den Pfarrer desselben Jahres kennen wir. Escholzmatt wurde im Jahr 1240 durch Ritter Bütolz von Summiwald dem dortigen deutschen Ordenshause geschenkt. Ritter Berchtold von Thorberg, der später die Kirchenrechte eigen besaß, verkaufte sie im Jahr 1341 an die Ruß in Wohlhusen; von diesen kamen sie an die von Luternau, bei denen wir sie im Jahr 1383 schon finden. Diese verkauften selbe im Jahr 1622 an die Stadt Luzern. Die Kirche in Schüpshheim, die eine Stiftung des Ritters Johannes von Rüdiswil sein soll, war im Anfange des 14. Jahrhunderts Eigenthum Oestreichs, gieng hernach auf Luzern über. Die Kirche in Hasli, an der wir schon im Jahr 1261 einen Leutpriester finden, soll derselbe Johann von Rüdiswil gestiftet haben. Als eine Lechterkirche von Menznau gehörte sie dem deutschen Ordenshause in Hitzkirch. Dieses aber trat all seine Rechte im Jahr 1452 käuflich den Kirchgenossen ab, wodurch die Pfarrei erst ihre volle Selbstständigkeit erhielt. Doyplechwand war im Jahr 1303 schon eine Kirch-höfe, kam als herrschaftliches Leben an die Lüttishosern, die es im Jahr 1479 ebenfalls an Münster vergabten. Ettiswil, dessen ältester Leutpriester uns im Jahr 1052 zugleich als Leutpriester in Oberkirch begegnet, schenkte der erste Ritter Selinger von Wohlhusen schon im Jahr 1050 an Einsiedeln, wurde diesem Kloster aber erst im Jahr 1350 inkorporirt. Willisau, deren ältester Leutpriester uns im Jahr 1234 begegnet, gehörte schon damals den Hasenburgern, von denen es erbsweise an Narberg und im Jahr 1407 kaufweise an Luzern übergieng. Menznau besaß im Jahr 1245 einen Pfarrer und gehörte dem deutschen Ordenshause Hitzkirch bis auf die Zeit seiner Auflösung. Luthern kam erbsweise von den Freien von

Affoltern an die von Hünoberg. Nach hundertjährigem Besitze gaben diese ihre Rechte dem Kloster Trub. Im Jahr 1579 kamen sie tauschweise von Bern an St. Urban. Die Kirchenrechte von Uffhusen, das schon im Jahr 1278 einen Pfarrer besaß, theilten im Jahr 1338 die Brüder von Büttikon unter sich. Ebenso gehörte Zell, wo im Jahr 1294 ein Pfarrer ist, denen von Büttikon. Ihr letzter Syrosse verkaufte seine Rechte im Jahr 1412 an Luzern. Großdietwil, das im Jahr 1200 einen Pfarrer besaß, wurde im Jahr 1250 von Marquart von Wohlhusen dotirt, wie auch von denen von Grünenberg. Durch die Lüttishofer kam auch diese Kirche mit vier andern schon benannten im Jahr 1479 nach Münster. Die Kirche von Pfaffnan, an der im Jahr 1275 ein Leutpriester erscheint, übergiebt im Jahr 1428 Elisabeth von Heibegg, mit Einwilligung ihres Mannes, Rudolf von Erlach, an St. Urban. Die Kirchenrechte von Reiden besaß das dortige Mitterhaus. Altishofen, wo wir im Jahr 1201 einen Leutpriester kennen, besaßen vor Alters die Ritter von Balm. Der Rektor der Kirche, Hugo, verkaufte im Jahr 1316 die Kirchenrechte an den deutschen Ritterorden durch Elsass und Burgund. Der Landkomthur verkaufte sie im Jahr 1571 an den Ritter und Schultheiß Ludwig Pfyffer von Luzern. Die Kirche von Uffikon, an der Münster im Jahr 1173 seit den ersten Zeiten seines Bestandes drei Theile besaß, verkauften im Jahr 1337 die Freien von Grünenberg an Ulrich von Büttikon. Nach 69 Jahren wieder Eigenthum der Grünenberger, wurde sie im Jahr 1416 an Peter Ottmann in Zosingen verkauft, der sie im Jahr 1450 an Luzern veräußerte.

Mit bestimmten Angaben bezüglich ihrer Stiftung treten uns folgende spätere Pfarrkirchen und Kirchhöfen entgegen.

Meierskappel, das nach Cham kirchgenössig war und deshalb dem Frauenmünster in Zürich gehörte, wurde im Jahr 1447 an den Pfarrer Koller in Cham als Erbtheil veräußert. Die Pfarrfründe stifteten im Jahr 1472 die Ortsbewohner. Sie kam aber mit Cham selber im Jahr 1477 an die Stadt Zug durch Kauf, und wieder durch Kauf im Jahr 1836 an die Regierung von Luzern. Marbach, wo im Jahr 1401 eine Kapelle mit bestimmten Rechten eingeweiht wurde, wurde im Jahr 1524 als eigene Pfarrei von Trub abgelöst und kam nach Auflösung des Klosters Trub an Bern. Winikon, wo im Jahr 1325 schon eine Kapelle bestand, die nach Büron gehörte und mit Büron von den Nardburgern im Jahr 1455 an Luzern übergieng, wurde obrigkeitlich im Jahr 1527 als Pfarrei eingerichtet. Udligenschwil, schon vor dem Jahr 1036 eine Filialkirche von Rügnacht und an Münster abgetreten, kam im Jahr 1291 von Marbach an Destrreich, von Destrreich aber im Jahr 1361 an das Frauenkloster in Engelberg und später an das dortige Mannskloster. Im Jahr 1551, in welchem Engelberg seine Kirchenrechte an die Kirchgenossen abtrat, wurde Udligenschwil eine eigene Pfarrei. Herkiswil, zuvor nach Willisau pfarrig, wurde im Jahr 1605 bischöflich als selbstständige Pfarrei erklärt. In Ballwil finden wir schon im Jahr 1246 einen Leutpriester. Aus Mangel an Dotation wurde die Pfarrei im Jahr 1454 der Kaplanei zum hl. Kreuze in Hochdorf einverleibt. Die Dotation der Familie von Sonnenberg im Jahr 1678 erhob Ballwil wieder zu

einer selbstständigen Pfarrei. Wohlhusen wurde im Jahr 1657 bischöflich als eigene Kirchhore von Nuswil abgelöset. Glüoli, bisher nach Schüpshelm gehörig, erhielt im Jahr 1781 eigene Pfarrrechte. Hildisrieden, wo seit uralten Zeiten eine Wallfahrtskirche, seit 1516 eine Kaplanei bestand, wurde weltlicherseits im Jahr 1799, geistlicherseits im Jahr 1802 als eigene Pfarrei von Sempach losgetrennt. Vitznau und Greppen, zuvor nach Weggis pfarrgenössige Kaplaneien, wurden im Jahr 1803 Pfarrkreise. Dagmarzellen wurde im Jahr 1806 von Altshofen als Pfarrei abgelöset. Ebenso im Jahr 1806 (1801) wurde die uralte Kapelle von Nottwil, welche im Jahr 1322 Probst Konrad von Göszen zu Schönenwerth einer dasigen Stiftskaplanei abtrat, von wo sie im Jahr 1461 an die eine Kaplanei in Nuswil, und wieder von da im Jahr 1494 an die Regierung von Luzern verkauft wurde, zu einer von Sursee unabhängigen Pfarrei erhoben. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war an der Kapelle schon ein Kaplan. Rain, wo die umliegenden Höfe im Jahr 1485 eine Kirche bauten und im Jahr 1550 eine Kaplanei stifteten, wurde im Jahr 1807 von Hochdorf als selbstständig abgelöset. Kleinwangen, wo wir im Jahr 1246 einen Leutpriester treffen, wurde als Pfarrei, die im Jahr 1463 eingieng, im Jahr 1807 hergestellt. In Werthenstein wurde im Jahr 1808 eine Pfarrei errichtet. Die Pfarrei von Menzberg entstand im Jahr 1810, die von Schwarzenberg im Jahr 1832, die von St. Urban im Jahr 1848.

Die nächste Pfarreistiftung dürfte Hellbühl sein, indem den Beschluß dazu die weltliche Behörde bereits den 16. Mai 1845 faßte. Auch Schöz strebt nach Selbstständigkeit. Ebenso trachten Littau, dessen Kapelle im Jahr 1178 entstand, dessen Kaplanei im Jahr 1520 gestiftet wurde, und Ebikon, wo im Jahr 1245 schon ein Kirchhof war, wo eine Kaplanei im Jahr 1518 gestiftet wurde, nach Ablösung des noch schwachen Verbandes mit Luzern. Müswangen, nach St. Nikkirch pfärrig, besitzt ein eigenes Baptisterium und Cömeterium.

b. Bevölkerung.

Die Kirch- und Pfarrgemeinden sind bezüglich ihrer Ausdehnung und Bevölkerung sehr verschieden. Außer der Stadtpfarrei Luzern, die mit Ausschluß von Ebikon und Littau im Jahr 1850 9751 katholische Einwohner zählte, gehören nach derselben amtlichen Volkszählung zu den volkreichsten Pfarreien:

Sursee	4326 Seelen	Altshofen	3587 Seelen
Nikkirch	3970 "	Scholzmatt	3331 "
Nuswil	3849 "	Schüpshelm	3167 "
Willisau	3821 "	Reiden	3110 "
Walters	3816 "	Grosßdietwil	3004 "
Nuswil	3579 "		

Zu den geringsten Pfarrkreisen zählen:

Schwarzenbach	189 Seelen	Gais	444 Seelen
Buchrain	286 "	Oberkirch	533 "
Greppen	289 "	Wessikon	551 "

Wiznan	579 Seelen	Hildisrieden	666 Seelen
Udligenschwil	601	Meierskappel	673 "
Abdligenschwil	608 "	Hohenrain	686 "

Da der Kanton 131,280 katholische Einwohner in 75 Pfarreien zählt, so trifft es durchschnittlich einer Pfarre 1750 Einwohner, oder nach Weglassung Luzerns noch 1642 Seelen.

Sehr wenige politische Gemeinden bilden zugleich die kirchlichen Gemeinden. Letztere sind durchschnittlich größer als erstere. Während indessen die politische Gemeinde Menzuan in die drei Kirchgemeinden Menznan, Gais und Menzberg zerfällt, bildet die Kirchgemeinde Hitzkirch zehn politische Gemeinden, von denen acht ganz, die übrigen beiden fast ganz in dem Kirchsprengel sind. Die Pfarrei Sursee erstreckt sich, wie Ettiswil, fast durchweg ganz über sechs Gemeinden, ebenso Altshofen; Großdietwil über fünf Gemeinden. Die Pfarrei Doppleschwand bilden Angehörige von sogar den drei Aemtern Entlebuch, Sursee und Willisau. Wenn zwar die Pfarrkreise in Folge des Konkordates vom Jahr 1806 eine bedeutend praktischere Abänderung erhielten, als sie vorhin seit Urzeiten hatten, so bleibt doch noch Manches zu wünschen übrig.

c. Pfrundeinkommen.

Das Einkommen der Kuratpfründen wurde durch das Konkordat geregelt. Die Pfarripfründen sind nach ihrem Umfange und nach der Volkszahl in drei Klassen eingetheilt. Die erste Klasse bezieht ein reines Einkommen von Fr. 1600 bis 2000, die zweite von Fr. 1200 bis 1600, die dritte von Fr. 1000 bis 1200 a. W. Den Betrag liefert Natural- und abgelöster Zehnt- und Bodenzins, Pfrundland, Baarzuschuß u. s. w. Die Kaplaneien, die mit Seelsorge verbunden sind, erhalten ein Einkommen von Fr. 600 bis 800 a. W. Die Pfründer benötigen dazu Wohnung, Garten und meist auch Holz. Die Stollgebühren nehmen mehr und mehr ab. Das Jahrzeitbuch sorgt für Applikationen. Das Einkommen eines Chorherrn in Münster ist auf Fr. 1200 a. W. festgesetzt; ein reines Kanonikat im Hof wirt Fr. 1000 a. W. ab.

d. Die Kollaturen.

Das Besetzungsrecht der Pfründen liegt in verschiedenen Händen, nur hat der Landesbischof keine Pfründe in unserm Kanton, Allen aber die Curam zu verleihen. Die meisten Kollaturrechte sind bei der Kantonsregierung. Sie erwarb dieselben im Laufe der Zeiten durch Kauf, mit Uebernahme der Landesherrschaft, wie denn im Jahr 1420 Kaiser Sigismund der Regierung alle diefallsigen Rechte bestätigte, welche sie durch die im Jahr 1415 zu ihren Händen gekommenen zahlreichen österreichischen Eroberungen an sich gebracht hatte. Ferner erwarb sie dieselben durch Beiträge an neu errichtete Pfarreien, und besonders viele durch Beerbung der im Laufe der Zeit aufgehobenen Kommenden und Klöster. Gegenwärtig besitzt die Regierung folgende Pfarrwahlen nicht: Weggis, Udligenschwil, Rain, Sursee und Hasli, die bei den Gemeinden stehen; Triengen, wohin die Korporation von Luzern wählt; Ettiswil, wo das Wahlrecht

dem Kloster Einsiedeln gehört; Sempach und Hilsbrieden, deren Pfarrwahl der Stift im Hof gehört; Root, wohin der Probst im Hof wählt; Münster, Pfeffikon, Rikenbach, Schwarzenbach, Schongau, Neuborf, Hochdorf und Richtenhal, deren Pfarrwahl in Händen der Stift Münster ruht; Eschenbach, welche Wahl den dortigen Klosterfrauen zusteht; den Pfarrer von Ballwil wählt die Familie von Sonnenberg; den Pfarrer von Buttisholz die Familie Pfyster-Feer. Mittels Beschluß vom 6. Juni 1849 hat der Große Rath die Neuwahl bei Erledigung von Pfründen, die in Händen geistlicher Stifte und Korporationen sind, eingestellt, um durch Verständigung alle diese Pfarrwahlen an sich zu bringen. Bei den ehemals lüttlichhofenschen Pfarrrpfründen Rothenburg, Inwil, Großdietwil und Doppleschwand hat die Regierung das Ernennungs-, die Stift Münster das Bestätigungsrecht. Den Pfarrer von Marbach läßt die Regierung von Bern ebenfalls durch die von Luzern ernennen, um nachher die Wahl zu bestätigen. Ueber das Besetzungsrecht der Pfarrrpfründen von Nuswil und Wohlhusen, Willisau und Hergiswil waltet Streit zwischen der Regierung und dem Spital von Luzern.

Das Wahlrecht der Kaplane steht meist der Regierung und den Gemeinden zu; die Kanonikate in Münster und im Hof besetzt die Regierung; die Stifte aber wählen ihre Kaplane; den Probst in Münster wählt die Regierung; den Probst im Hof Stift und Regierung zu gleichen Stimmen.

6) Stifte und Klöster.

Gegenwärtig bestehen folgende Stifte und Klöster, und geistliche Societäten im Kanton Luzern:

1) Die Stift im Hof zu Luzern. Sie wurde als Benedictinerkloster um das Jahr 695 von Herzog Wikard von Schwaben, vermuthlich um seine Mitschuld am Tode des hl. Bischofs Leodegar zu sühnen, gestiftet und mit vielen Gütern am Albis und andernwo versehen. Durch den fränkischen König Pipin kam das Kloster im Jahr 765 an Murbach im Elsaß, welches in der Person eines Probstes seinen Statthalter im Hof hatte. Nach mehreren Jahrhunderten des Besizes verkaufte im Jahr 1291 Abt Berchtold von Falkenstein das Kloster im Hof sammt allen seinen Besizungen an Kaiser Rudolf. Die Klosterzucht zerfiel in der Folge so, daß im Jahr 1440 bloß noch drei Mönche neben Weltgeistlichen da waren. Auf dringendes Besehnen des Probstes Schweiger hob im Jahr 1456 Kallixtus III. das Kloster auf, und wandelte es in ein Chorherrenstift um mit einem Probst, acht Chorherren, einem Leutpriester, einem Ehrenkaplan, einem Schulmeister und einem Provisor. Da im Laufe der Zeit mehrere Stiftungen hinzukamen, so besteht die Stift nunmehr aus zwölf Chorherren und acht Kaplanen, jedoch sind nicht alle Stellen besetzt.

2) Die Stift der Chorherren zu Beromünster. Diese Stiftung, welche um das Jahr 720 von Graf Berd von Leuzburg gegründet worden sein soll, kam durch den Wettreißer vieler Herren vom Adel

zu großem Reichthum und Ansehen. Unter denselben zeichnet sich als zweiter Stifter Graf Ulrich von Lenzburg aus. Er machte im Jahr 1036 solche Vergabungen, daß die Stift aus einem Probst, 20 Chorherren, 16 Kaplanen und aus andern Beamteten bestehen konnte. Die Stift besaß an vier Orten Zwingherrlichkeit und niedere Gerichtsbarkeit, und war in 22 Gemeinden Zehnherr. In Chorherren wählte die Regierung laut dem Konkordate vom Jahr 1806 verdiente alte Pfarrer und Kuratkaplane, die hier eine Ruhefründe erhalten. Das Rechnungswesen der Stift steht seit dem Jahr 1848 unter weltlicher Verwaltung. An die Sonderbundskriegskosten hatte Münster 400,000 Fr. a. W. beizutragen, während der Beitrag der Stift im Hof 10,000 Fr. des Klosters Eschenbach 70,000 Fr., des Klosters im Bruch 20,000 Fr. a. W. war.

3) Die drei Kapuzinerklöster zu Luzern auf dem Wesemlin, zu Sursee und zu Schüpfheim. Durch Begünstigung Karls von Borromä kamen schon im Jahr 1583 die ersten Kapuziner nach Luzern. Ein Jahr darauf bauten ihnen Kaspar und auch Jost Wysser das schönste schweizerische Kloster dieses Ordens auf dem Wesemlin. Nach Sursee verlangte im Jahr 1602 der dortige Schultheiß Michael Schnyder die Väter. Um ein Kloster und eine Kavelle zu bauen, erhielt er die Bewilligung Steuern zu sammeln. Das Kloster wurde im Jahr 1608 als das zwölfte des Ordens in der Schweiz bezogen. Das Kapuzinerkloster in Schüpfheim stiftete im Jahr 1654 die Regierung selbst als Gegengift gegen den revolutionären Geist des Landes Entlebuch. Nebst dem Holze aus ihren Waldungen gab die Regierung 22,860 Gl. dazu her. Das Land frohnte und verhiess einige Leistungen.

4) Das Frauenkloster in Eschenbach. Die erste Gründung des Klosters fällt um das Jahr 1285 durch Walter von Eschenbach. Sein Sohn Berchtold war ebenfalls desselben großer Wohlthäter. Das Kloster, in der Blutrache der Königin Agnes zerstört, bauten aargauische Edle wieder auf. Wegen des Sittenverderbnisses im 16. Jahrhundert wurde die Augustiner Ordensregel des Klosters, wie bei Rathhausen, im Jahr 1594 in die Regel des Bernhardinerordens mit strenger Klausur umgewandelt. Seither war Eschenbach, wie Rathhausen, unter die Aufsicht des Abten von St. Urban gestellt.

5) Das Frauenkloster im Bruch zu Luzern. Die reformirten Schwestern des dritten Ordens des hl. Franz von Assisi entstanden aus einer frühern Verbindung von Beguinen, die im Jahr 1498 nach Luzern kamen. Sie widmeten sich besonders der Krankenpflege. Im Anfange erhielten sie sich durch Arbeit, nachher, durch Beisteuern unterstützt, erbauten sie im Jahr 1510 ein Kloster im Steinbruch, wurden dann aber auf Anordnung der Obrigkeit 1574 in die Stadt versetzt und erst im Jahr 1598 wieder in ihr Kloster im Bruch gelassen, zugleich aber in Schwestern des Kapuzinerordens reformirt.

6) Die barmherzigen Schwestern, *soeurs grises*. Seit dem Jahr 1827 versehen dieselben, sieben an der Zahl, den Krankendienst am Bürgerhospital in Luzern.

Wir gedenken noch der im Laufe der Zeiten entstandenen und aufgehobenen klösterlichen Korporationen und Stiftungen.

Im Jahr 1276 begegnet uns Priorinn und Konvent von Schwyzern in Hitzkirch. Wann diese unbenannte Einigung entstand und verschwand, davon haben wir keine weitere Spur. Neuenkirch und Obersegg, beides Frauenklöster Dominikanerordens, im 13. Jahrhundert gestiftet, wurden in Folge ökonomischer und moralischer Zerrüttung im Jahr 1594 aufgelöst und zumeist Rathhausen einverleibt.

In Hitzkirch befand sich ein Haus des deutschen Ritterordens, das Konrad von Lüssen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stiftete. Im Jahr 1240 vergabte Graf Rudolf von Habsburg sehr Vieles dahin. Nachdem die Reformation das Haus aufgelöst hatte, erhielt es im Jahr 1542 wieder seine frühere Bestimmung vollständig. Hohenrain war eine Kommende der Johanniterritter. Wann sie entstanden, ist ungewiß. Im Jahr 1208 kommt schon ein Komthur vor. Nachmals erhielt Hohenrain ansehnliche Rechte und Besitzungen. Die Zwitte des 16. Jahrhunderts brachten das Haus so in Zerfall, daß es dem Fiskus anheimfiel. Allein im Jahr 1542 erhielt es seine frühere Bestimmung wieder. Jünger als das Mutterhaus Hohenrain, ist die Kommende Reiden, welche unter jenem stand. Diese Kommende wurde im Jahr 1330 gestiftet, und im Jahr 1331 erbaut. Im Jahr 1563 legte die Regierung Beschlag auf das Haus und setzte einen Pfleger dahin, doch im Jahr 1565 wurde es einem bessern Komthur zurückgestellt.

Die Neuzeit hob diese Orden und ihre Häuser auf.

Die beiden Franziskaner-Männersklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein wurden obrigkeitlich den 22. Wintermonat 1838 aufgehoben; die Aufhebung genehmigte Rom den 10. Brachmonat 1844. Jenes wurde, als das älteste des Ordens in deutschen Landen, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet. Werthenstein gründete die Regierung den 21. Christmonat 1630, damit die dasige Wallfahrt besorgt werde. Die Aufhebung erfolgte, als beide Klöster im Begriffe waren, eines natürlichen Todes zu sterben.

Zur Entstehung des Kollegiums der Jesuiten in Luzern veranlaßte der Mangel an Bildungsanstalten, an Kenntnissen und guten Sitten der Geistlichen. Den Antrag auf Berufung der Jesuiten vor dem Rathe unterstützte der Papst. Die ersten Jesuiten, zwei Patres und ein Coadjutor, von Augsburg kommend, betraten die Stadt den 7. August 1574, fünfunddreißig Jahre nach der Ordensstiftung. Den 10. Mai 1577 wurde die Eröffnung des Kollegiums bekräftigt. Den 24. Christmonat 1578 zogen die Väter in dasselbe ein und begannen ihre Lehrvorträge. Von da an wirkten sie in wissenschaftlicher und disziplinärer Hinsicht ununterbrochen, bis mit Aufhebung des Ordens durch Clemens XIV. die Aufhebung und Sekularisirung des Kollegiums in Luzern den 17. Jänner 1774 feierlich vollzogen wurde. Die Sonderbundsregierung berief unter Erschütterung des Kantons und der Schweiz ein Kollegium von sieben Patres. Diese wurden den 1. Wintermonat 1845 feierlich in das ehemalige Franziskanerkloster in der Au eingeführt und besorgten die Seelsorge der Kleinstadt, die Lehrnühle der Theologie und das mit ihnen entstandene und gefallene Priesterseminar. Vor dem Einzuge der Eidgenossen in Luzern den 24. Wintermonat 1847 entflohen die Patres — für immer.

Das Ursulinerkloster zu Mariahilf in Luzern, dessen erste Bewohner auf Betrieb von Regierung und Privaten im Jahr 1659 von Freiburg im Uechtland kamen, und die Töchter Schulen der Stadt seither besorgten, wurde im Jahr 1798 aufgelöst. In der 1841ger Periode wurde der Konvent mit Klausur von bairischen Ursulinerinnen feierlich wieder eröffnet. Bei dem Einzuge der Eidgenossen zogen sie von dannen.

Die an kirchlichen Institutionen so freigebige Zeit von 1841 bis 1847 brachte auch Lehrschwestern der Borsehung an das Waisenshaus und an die Senti in Luzern, sowie an die Schulen und an den Spital in Sursee. Mit derselben Periode aber verschwanden auch diese geistlichen Institute.

Die weibliche klosterähnliche Erziehungsanstalt der Dienst- und Lehrschwestern in Baldegg aus derselben Zeit wurde obrigkeitlich im Jahr 1849 aufgelöst.

St. Urban, Zisterzienserordens, ehemals das größte und reichste Kloster des Kantons, im Jahr 1148 von zwei Freiherren von Langenstein und drei Brüdern, Freiherren von Roggwil, gestiftet und bezogen, sowie Rathhausen, das Frauenkloster, im Jahr 1245 von Peter Schnyder, Bürger von Luzern, gegründet, fielen mit ihrem Vermögen, das dort auf 2,955,195 Fr. 99 Rp., und hier auf beiläufig 240,000 Fr. a. W. geschätzt wurde, durch Beschluß des Großen Rathes am 13. April 1848 und Sanftionirung des Volkes am 18. Brachmonat 1848 den Kriegskosten des Sonderbundes zum Opfer.

7) Anzahl und Bildungsanstalt der Geistlichen.

Der Bestand der geistlichen Personen im Jahr 1852 war folgender, und blieb seither beinahe unverändert:

I. Weltgeistliche, und zwar:

a. Stiftsgeistliche in Luzern	16	
" in Münster	28	
		——— 44

b. Pfarrgeistliche im Kapitel Luzern:

1) Pfarrer	17	
2) Helfer und Kaplane	14	
3) Vikarien	6	
		——— 37

Im Kapitel Hochdorf:

1) Pfarrer	16	
2) Kaplane	11	
3) Vikarien	2	
		——— 29

Im Kapitel Willisau:

1) Pfarrer	16	
2) Kaplane	8	
3) Vikarien	8	
		——— 32

Uebertrag ——— 142

Uebertrag 142

Im Kapitel Sursee:

1) Pfarrer	26
2) Kaplane	15
3) Vikarien	11

 52

194

e. Unbepfründete	18
----------------------------	----

 212

Von dieser Anzahl der 212 sind im höhern oder
niedern Lehrfache angestellt:

9 Chorgeistliche
6 Bepfründete
8 Unbepfründete

sonach 23

II. Ordensgeistliche in

a. Mannsklöstern, als:

Kapuziner in Luzern	12
in Sursee	13
in Schüpfheim	8

 33

b. Frauenklöstern, als:

in Eschenbach	35
im Bruch	29
im Spital	7

 71

 104

Sonach ist die Anzahl aller geistlichen Personen 316

Nicht eingerechnet sind die 18 vakanten Benefizien.

Da nach der amtlichen Zählung die Zahl der Katholiken auf
131,280 kömmt, so trifft es

auf 415 Personen je eine geistliche Person,
auf 619 Personen je einen Weltgeistlichen,
auf 875 Personen je einen Pfarrgeistlichen,
auf 536 Personen je eine geistliche Mannsperson,
auf 1266 Personen je eine Ordensperson.

Zur Vergleichung diene der geistliche Personenbestand vom Jahr
1761. Damals, als der Kanton innerhalb den heutigen Grenzen ge-
rade zwei Drittheile der heutigen Bevölkerung hatte, waren:

a. Weltgeistliche im Sertariat Luzern	35
im Dekanate Hochdorf	25
im Dekanate Sursee	49
im Dekanate Willisau	30

 Unverpfründte 39

178

b. Stiftsgeistliche	62
-------------------------------	----

 Uebertrag 240

e. Ordensgeistliche:

1) männliche in St. Urban 42	
Jesuiten	18
Franziskaner	32
Kapuziner	40

	132
2) weibliche in Eschenbach 53	
in Rathhausen	50
Ursuliner	41
im Bruch	51

	195

	327

	327

Zusammen 567 Personen.

Die größte Zahl der gegenwärtig Bepfändeten sind Kantonsbürger ab der Landschaft. Die Bürgerschaft der Stadt Luzern liefert nur einen kleinen Beitrag. Einstens war es nicht so. Im Jahr 1761 waren nur 12 Pfarrrpfründen nicht im Besitze von Stadtbürgern; die Chorherrenpfründen von Luzern und Münster waren in jenem Jahre ohne Ausnahme im Besitze von Adels- und Bürgersöhnen von Luzern. Die damals fetten Pfründen waren so anziehend, daß fast jede Familie der Stadt ein geistliches Mitglied zählte. Mit dem Verluste bürgerlicher Vorrechte verlor sich nach und nach die Uebersahl der Geistlichen aus den Geschlechtern der Stadt.

Was die Bildung der gegenwärtigen Geistlichen betrifft, so erhielt die große Mehrzahl dieselbe, und namentlich die theologische, in Luzern. Während einige ältere Geistliche in Landsbut unter Salzer Theologie studirten, sind nicht wenige der jüngern Geistlichen aus der Lütlinger Schule von Mähler und Hirscher hervorgegangen. Die theologischen Studien in Luzern werden nach dem Gesetze in drei Jahreskursen gemacht. Die Fähigkeit zum Eintritt in den geistlichen Stand prüft ein Examinationskollegium von fünf Mitgliedern, deren Präsident der bischöfliche Kommissar ist. Wer für tauglich erachtet wird, den weiht der Bischof nach Vorlegung eines *titulus mensæ* und eines von einer Bürgerversammlung dem Ordinanden ausgefertigten Patrimonialaktes.

Seminarium oder Bildungsanstalt angehender Geistlichen bestand seit 40 Jahren keines mehr, und vorher nur etwa 11 Jahre. Der Neugeweihte war in der Regel einige Jahre Vikar eines Pfarrers. Das war sein Seminar. Verschiedene Versuche zur Errichtung eines so nothwendigen Institutes wurden gemacht, doch ohne Nachhalt.

In den Jahren 1807 bis 1818 bestand, wie gedacht, ein Priesterseminar im ehemaligen Ursulinerkloster in Luzern; es wollte nicht recht gehen. Die Jesuiten hatten während ihres dreijährigen Bestandes von 1845 bis 1847 eine Art Seminar, allein dasselbe hörte mit ihnen auf. In der jüngsten Zeit wurde ein Diözesanseminar mit dem Bischofe verabredet. Dasselbe wird in Solothurn sein.

Wie ein Examen zum Eintritt in den geistlichen Stand befähigt, so ertheilt ein Examen den bis hin als Hülfspriester funktionirenden die kürzere oder längere Kompetenz auf Kuratyründen.

Zur Hebung des klerikalischen Lebens, wie der Wissenschaftlichkeit und praktischen Tüchtigkeit sind im Sinne des bischöflichen Erlasses vom 26. Jänner 1844 auch in unserm Kantone Pastoral Konferenzen eingeführt, die des Jahres drei Mal zu halten sind, und an denen alle Pastoralgeistlichen Antheil zu nehmen haben. Während jede der verschiedenen Regiunkeln eines Kapitels in der Regel Eine Pastoral Konferenz bildet, hat die gesammte Kapitelsversammlung eine Generalpastoral-Konferenz darzustellen.

Der Luzernische Klerus gehört zu dem gebildeteren der Schweiz. Zu jeder Zeit zählte er wissenschaftliche Männer in seiner Mitte. Auch die jüngste Zeit weist Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und schriftstellerischer Thätigkeit auf.

8) Gottesdienstliches Leben.

Neben den Sonntagen werden im Kanton andere sechszehn Fest- und Feiertage gehalten. Dazu kommt noch das Fest der Kirchenpatrone, das fast in jeder Pfarrei ein verschiedenes ist; z. B. in Luzern St. Leodegar, in vielen Pfarreien St. Martin, auch Gall, Moriz, Stephan und Andere.

Wie allmählig die Zahl der Feiertage sich mehrte, so minderte sie sich wieder. Die erste Verordnung in Betreff der Verminderung der Feiertage wurde zunächst auf Betrieb des damaligen Stadtpfarrers Johann Müller in Luzern 1594 erlassen, und derselben zufolge wurden auf einmal einundzwanzig „gebannte“ Feiertage in „ungebannte“ umgewandelt. Diese, an denen nach dem noch pflichtigen Besuche des Gottesdienstes knechtliche Arbeiten verrichtet werden durften, waren: Pauli Befeuerung, Agatha, Fridolin, Markus, hl. Kreuz Erfindung, zehntausend Ritter, Johann und Paul, Ulrich, Sempacher-Schlachtjahrzeittag, Margaritha, Theodul, Vial von Leodegar, Velagi, Verena, hl. Kreuzerhöhung, Gall, Aller-Seelen, Dithmar, Konrad, Oster- und Pfingstmittwoch. Darüber erschien im Jahr 1600 der Rathesbeschluss, daß nur die hohen Feste und andere von der Kirche gebotene Feiertage, auch das Stadtpatronen- und Kirchweihfest gehalten werde. Wegen der übrigen gemeinen Feiertage wurde verordnet, daß sie feiern könne wer wolle, daß man an selben Tagen die hl. Messe anhöre, nachher aber arbeiten dürfe. Im Jahr 1739 sah sich der Rath zum Beschlusse veranlaßt, daß die Pfarrer keine neuen Feiertage einführen sollen. Trogdem blieben so viele Feiertage, daß der Bischof mit Schreiben vom 30. April 1763, begleitet von einem Reskripte der Regierung vom 25. Brachmonat desselben Jahres, wieder an 23 Feiertagen die Arbeit erlaubte, nachdem am Vormittage die hl. Messe angehört wäre. Diese Anordnung, welche im Volke besonders auf Anstiften der Mönche großen Widerstand fand, und das „lutherische Mandat“ hieß, traf folgende bisher gefeierte Tage: Oster- und Pfingstdienstag, Matthias, Georg, hl. Kreuz-Erfindung, Maria Heimsuchung und Opferung, Magdalena, Jakob, Anna,

Laurenz, Theodul u. Rochus, Bartholomä, Mathä, Simon u. Judä, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Nikolaus, Thomas und unschuldiger Kinder Tag. Ein Schreiben des Bischofs Maximilian Christof von Konstanz den 14. Brachmonat 1778 bestätigte die Aufhebung dieser Feiertage, entband aber weiters noch von der Pflicht, an diesen sogenannten „h. Feiertagen“ die hl. Messe anzuhören. Von dieser Zeit an blieben noch 22 Fest- und Feiertage übrig. Dasselbe bischöfliche Schreiben, das die Regierung vom 8. Mai 1779 unterstützte, versetzte „zur nothwendigen Tilgung so vieler eingeschlichener Mißbräuche und sündhaften Gelegenheiten“ das jährliche Andenken der Kirchweihe für alle Kirchen des Kantons auf Sonntag nach Dionysius im Weinmonat. Die Feiertage erfüllten aber trotz ihrer Verminderung ihren Zweck noch so wenig, daß der bischöfliche Generalvikar im Jahr 1806 bezüglich der Feiertage neue Verordnungen erließ, „um Ausschweifungen, Müßiggang, Verarmung des Volkes ein Ziel zu setzen.“ Damit Einheit sei im ganzen Umfange der Diözese Basel, machte, in Ausführung des päpstlichen Breves vom 21. Mai 1782, auch auf den Kanton Luzern der Bischof durch Erlass vom 2. April 1851 bekannt, welche Feiertage, an Zahl 17, von nun an gehalten werden sollen. Dadurch verminderte sich die Zahl der Feiertage in unserm Kanton um fünf, als um Philipp und Jakob, Johann der Täufer und der Evangelist, Michael, und den zweiten Kirchenpatronen jeder Pfarrgemeinde.

Als Fasttage sind kirchlich vorgeschrieben die vierzig tägige Fastzeit, die vier Quatemberzeiten und die Vorabende vor fünf Festtagen. Seit der Veröffentlichung des bischöflichen Erlasses vom 20. August 1845 gemäß päpstlicher Vollmacht ist nur noch der Freitag jeder Woche ein Abstinenztag.

Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen ist folgender: Im Beginne desselben, im Winter um 8 bis 9 Uhr, im Sommer eine Stunde früher wird das Weihwasser gesegnet; darauf folgen die üblichen Gebete und Verkündungen; nach der Absingung des hl. Geistes Liedes beginnt die Predigt; hierauf wird unter Begleitung der Orgel, die fast in allen Pfarrkirchen angetroffen wird, oft bei starkem Orchester, die Messe gesungen. Der nachmittägige Gottesdienst besteht aus einer Christenlehre, zu deren Besuch die Jugend bis in das 19. Altersjahr gemahnt wird, in Verbindung mit andern Andachtsübungen, als da sind: Rosenkranz, Stationen, Vespern, Litaneien, Salve Regina u. s. w. Die liturgische Sprache ist durchweg die lateinische. Versuche, die deutsche Sprache einzuführen, mißlingen. Jede Kirchgemeinde hat jährlich in der Regel acht bis zwölf gemeinsame Beicht- und Kommuniontage, an denen das Volk sehr fleißigen Antheil nimmt. Die Neocommunicanten werden meist am weißen Sonntag in die volle Christengemeinschaft aufgenommen. Neben dem Religionsunterricht in der Schule durch den Lehrer wird von der Ortsgeistlichkeit für die Beicht- und Kommunionkinder jeden Donnerstag des ganzen Jahres, in der Fastenzeit aber Dienstag und Donnerstag Unterricht ertheilt. Den Religionsunterricht in der Bezirksschule ertheilt ebenfalls ein Ortsgeistlicher, meist der Pfarrer selbst.

Wallfahrten. Das Luzernervolk, ein kirchlich gesinntes und lenkbares Volk, denen ergeben, die einmal sein Zutrauen erworben

haben, verlegt sich noch viel auf das Wallfahrten. Außer Maria-Sinfiedeln und Sareln sind die besuchtesten Wallfahrtsorte im Kanton selber folgende:

Das hl. Kreuz zu Wittenbach, in der Pfarrei Hasle, im Entlebuch. Diesen Ort machte die Legende bedeutsam, daß schon um das Jahr 330 ein Ochse einen hl. Kreuzartikel auf seinem Rücken hieher gebracht habe. Johann, Freiherr von Narwangen, zog im Jahr 1329 mit zwölf andern Adelligen hieher, und baute ein Klösterlein und eine Kapelle. Die Genossen, von welchen zwei Priester waren, wechselten das Leben zwischen Gebet und Arbeit in Aeußnung des Landes. Später versahen die Kapuziner den Dienst daselbst. Mit Ausnahme des Winters ist der Ort immer stark besucht. Das Land Entlebuch selber hat im Jahre mehrere gemeinsame Kreuzgänge dahin.

Werthenstein. Goldwascher in der Emme hingen da, woher sie englischen Gesang vernommen hatten, ein Bildniß der hl. Maria auf. Die Wunder, welche die Sage berichtete, halfen im Jahr 1518 zur Erbanung einer Kapelle. Der große Volkszulauf beförderte eine größere Kirche, die im Jahr 1616 eingeweiht wurde, und einen eigenen Priester erhielt. Die Regierung erbaute daselbst ein Kloster, das sie am 21. Christmonat 1630 dem Franziskanerorden übergab. Seit Aufhebung des Klosters ist der Volkszulauf in Abnahme.

Der Herrgottswald in der Pfarrei Kriens. Dieser Wallfahrtsort, zur Ehre der Mutter-Gottes, entstand um das Jahr 1516, als daselbst im Geruche der Heiligkeit der Karthäuser-Laienbruder Wagner als Eremit starb. Die Kapelle im Gormund und zu Maria-Zell, beide gleichfalls Marien geweiht; endlich St. Jost in Blatten und Silbistrieden.

Die Umfahrt über die Musegg in Luzern. Sie soll schon vor dem Jahr 1252 gestiftet worden sein, und wird, oft erneuert, in Folge Umwandlung eines durch Feuersnoth entstandenen Gelübdes einer jährlichen Wallfahrt nach Rom jeden Jahres am 24., 25. und 26. März begangen.

Das Kirchweihfest zu Portunkula, welches jährlich am 2. August eine große Volksmenge in den drei Kapuzinerklöstern versammelt.

Der Hexenablaß in Ettiswil, dem der Raub des Frohnleichnames durch Anna Böglin am 22. Mai 1447 die Entstehung gab.

Die Wallfahrt zum hl. Blut zu Willisau entstand aus Veranlassung der Blutstropfen des Hellandes, welche die Legende am 7. Brachmonat 1392 auf den Fluch des Spielers Uli Schröter vom Himmel fallen läßt.

Die Prozessionen und Kreuzgänge sind nicht mehr so zahlreich, als ehemals. Nebst den Wittgängen an St. Markus und in der hl. Auffahrtswoche über die Fluven in benachbarte Kirchen, von denen einige zu Pferde gehalten werden, ist die Frohnleichnamsprozession, in jeder Pfarrei die feierlichste.

Zum gottesdienstlichen Leben gehören auch die Bruderschaften von denen fast jede Kirchengemeinde eine oder einige hält. Ihre Bedeutung liegt zumeist in den Festen, die sie feiern, und in dem of nicht unbedeutenden Vermögen, das sie besitzen. Die bemerkbarsten Bruderschaften sind: die Congregatio litteratorum, die Bruderschaft der Männer, der Junggesellen, der Frauen und der Jungfrauen in

Luzern; die Rosenkranz-, die Skapulier-, die Guttobbruderschaft u. s. w.; der Verein zur Unterstützung der Missionäre in außerkatholischen Ländern zählt im Kanton Luzern sehr viele Mitglieder.

Nach hartem Kampfe im Rathssaale, und unter ziemlichlicher Aufregung einiger Landestheile, vorzüglich des Entlebuch's, ist im Jahr 1826 eine reformirte Gemeinde in Luzern entstanden. Zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen wurde ihr mitten in der Stadt eine Kapelle abgetreten. Von den 1563 Reformirten, die im Jahr 1850 nach den amtlichen Tabellen im Kanton Luzern wohnten, sind davon 347 in Luzern. Diese mit den in der Nähe der Stadt Angefiedelten bilden ungefähr die Mitgliederzahl der reformirten Kirchgemeinde. Gegenwärtig ist der Bau einer neuen Kirche beschlossen.

Zur Sommerszeit halten auch die englischen Episkopalen gottesdienstliche Versammlungen in Luzern.